

Anlage 1

**Stand der Umsetzung
der an den Bund gerichteten Beschlüsse
der 7. GFMK**

Stand: 5. Juni 1998

TOP 4: Frauen und Arbeitsförderungsrecht

4.1 Frauenpolitische Korrektur des Arbeitsförderungsrechts

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Ansicht, daß das am 01.01.1998 in Kraft getretene SGB III für Frauen wesentliche Verbesserungen enthält wie z.B. die Flexibilisierung der Rahmenfrist bei der Berücksichtigung von Erziehungs- und Pflegezeiten, die einer großen Zahl von Berufsrückkehrerinnen beim Bezug von Lohnersatzleistungen zugutekommen. Darüber hinaus profitieren Frauen, die nach einer Familienphase ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, besonders von dem gänzlichen Verzicht auf eine Rahmenfrist bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Auch durch das Erste Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (1. SGB III-Änderungsgesetz) vom 16.12.1997 wurden weitere Verbesserungen für Frauen vorgesehen:

So wurde die starre Frist zur Ausweitung der für den Bezug von Arbeitslosenhilfe maßgeblichen Rahmenfrist flexibilisiert. Neu eingeführt wurde ferner die Erstattung von Kinderbetreuungskosten bei der Teilnahme an Trainingsmaßnahmen.

Eine weitere Verbesserung gab es bei den Zugangsvoraussetzungen zu Leistungen der Arbeitsförderung: Der Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann nun nicht nur bei tatsächlichem Leistungsbezug gewährt werden, sondern auch dann, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter vorliegen, was z.B. bei Berufsrückkehr von Bedeutung ist.

Gewährt wurde schließlich die in der Entschließung zu 4.1. geforderte Weiterzahlung von Arbeitslosengeld, wenn eine Tätigkeit aufgenommen wird, die die Entgeltgrenze der Geringfügigkeitsregelung übersteigt. Maßgebend für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ist insoweit nur noch, ob die aufgenommene Nebentätigkeit wöchentlich weniger als 15 Stunden umfaßt.

Die Bundesregierung sieht im übrigen mit Blick auf die im SGB III vorgesehene eigenständige Vorschrift zur Frauenförderung derzeit keinen Handlungsbedarf. Mit der gesetzlichen Veränderung der Frauenförderung in § 8 SGB III sowie der Bestellung von hauptamtlichen Beauftragten für Frauenbelange auf allen drei Ebenen der Arbeitsverwaltung sind weitere Schritte für eine Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes in die Wege geleitet worden. Jetzt müssen die Erfahrungen im praktischen Vollzug dieser zum 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Regelung erst einmal abgewartet werden.

4.2 Frauenpolitische Korrektur des Arbeitsförderungsrechts

Wer Erziehungsgeld bezieht, erhält seit 1. Januar 1998 Arbeitslosenhilfe nur, wenn er bzw. sie wie alle anderen Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher

- alle Möglichkeiten nutzt und nutzen will, um die Beschäftigungslosigkeit zu beenden,
- den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes für eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung zur Verfügung steht.

Die bisherige Sonderregelung des § 2 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG), daß Arbeitslose neben Erziehungsgeld auch Arbeitslosenhilfe erhalten, wenn sie nicht arbeitsbereit oder arbeitsfähig sind, ist seit 1. Januar 1998 entfallen.

Diese Neuregelung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Arbeitslosenhilfe ist wie das Arbeitslosengeld eine Entgeltersatzleistung. Allein der Umstand, daß die Arbeitslosenhilfe eine bedürftigkeitsabhängige Leistung ist, die aus Bundesmitteln finanziert wird, rechtfertigt eine im Vergleich zum Arbeitslosengeld begünstigende Regelung, wie sie § 2 Abs. 4 BERzGG in der alten Fassung enthielt, nicht mehr. Denn diese Bestimmung ermöglichte den Bezug von Erziehungsgeld neben dem Bezug von Arbeitslosenhilfe, obwohl - wie für den Bezug von Arbeitslosengeld erforderlich - der oder die Arbeitslose durch die Betreuung und Erziehung eines Kindes dem Arbeitsmarkt objektiv nicht zur Verfügung stand und nicht bereit war, jede ihr/ihm zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an jeder zumutbaren Maßnahme der beruflichen Bildung teilzunehmen. Durch die Streichung dieser Regelung wird die Gleichbehandlung der Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gewährleistet.

TOP 5: Öffentliches Auftragswesen und Frauenförderung

Das Vergaberechtsänderungsgesetz zur Neuregelung der Rechtsgrundlagen der öffentlichen Auftragsvergabe ist Ende April 1998 vom Bundestag beschlossen worden. Das Gesetz regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EG-relevanten Auftragswerte und insbesondere deren Nachprüfung.

In § 106 Abs. 3 ist bestimmt, daß öffentliche Aufträge „an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben (werden); weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundesgesetz vorgesehen ist.“

Eine Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen wird damit ausgeschlossen.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gebeten, diese Regelung so zu ändern, daß Ausnahmen vom Grundsatz der Auftragsvergabe nach allein leistungsbezogenen Kriterien durch „Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder“ ermöglicht werden. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung widersprochen, da er einen Freibrief zur Regelung aller denkbaren sozialen, arbeitsmarktpolitischen und sonstigen Kriterien für jeden Auftraggeber darstellt. Eine völlige Zersplitterung des Vergaberechts und damit eine Verteuerung des Einkaufs wären die Folge.

Der Bundesrat hat am 8. Mai 1998 dazu den Vermittlungsausschuß angerufen, der am 28. Mai 1998 getagt hat. Dort wurde ein Kompromiß gefunden. So wird in § 106 Abs. 4 GWB im zweiten Halbsatz das Wort „Bundesgesetz“ durch die Wörter „Bundes- oder Landesgesetz“ ersetzt. Damit erhalten die Länder die Möglichkeit, durch Landesgesetz die Zulassung nicht leistungs- und auftragsbezogener Kriterien bei der Auswahl der Unternehmen zu regeln.

TOP 7: Frauen im Arbeits- und Sozialrecht

7.1: Entgeltgleichheit für gleichwertige Arbeit im BAT

Das Eingruppierungs- und Bezahlungsrecht für den Angestelltenbereich des Bundes und der Länder ist im Bundes-Angestellentarifvertrag in den §§ 22 bis 25 und in der Vergütungsordnung Bund/Länder geregelt. Danach richtet sich die Eingruppierung und die daraus resultierende Vergütung nach den in der Vergütungsordnung enthaltenen Tätigkeitsmerkmalen, welches jedes für sich bestimmte Anforderungen definiert.

Die Vergütungstabelle ist entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen/Anforderungen aufgebaut. Eine geschlechterbezogene Differenzierung gibt es nicht, sondern die Vergütung richtet sich allein nach der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale/Anforderungen. Auch die sozialen Bestandteile der Vergütung wie Ortszuschlag und Familienzuschlag werden geschlechtsneutral gewährt.

Somit entsprechen diese Regelungen den durch den Artikel 119 EGV, die Richtlinie 75/117/EWG und auch § 612 BGB gesetzten Anforderungen an die Entgeltgleichheit bei gleichwertiger Arbeit von Männern und Frauen.

Tarifvertragliche Regelungen sind nach der Rechtsprechung des EuGH und des BAG diskriminierend, wenn sie dazu führen, daß Arbeit, die überwiegend von Frauen verrichtet wird, anders bezahlt wird als gleichwertige Arbeit, die überwiegend von Männern verrichtet wird, ohne daß hierfür objektiv gerechtfertigte Gründe gegeben sind. Der vergleichsweise höhere Anteil von Männern in den höheren Einkommensgruppen des Öffentlichen Dienstes hat gesellschaftspolitische Ursachen, er hat seine Ursache jedenfalls nicht im Eingruppierungssystem des BAT.

Die Eingruppierungsmerkmale des BAT sind uneingeschränkt geschlechtsneutral. Sie bewerten – ebenso wie in den Tarifbereichen der gewerblichen Wirtschaft – die vom Arbeitgeber übertragene Aufgabe und die entsprechende Leistung des Arbeitnehmers und ordnen sie in ein Bewertungssystem ein. Der in der Begründung erhobene Vorwurf, das Tarifsystem des BAT benachteilige Frauen, ist unberechtigt. Er betrifft im übrigen nicht nur den Bund als Arbeitgeber, sondern in gleicher Weise Länder und Kommunen sowie die Gewerkschaften als Tarifvertragsparteien.

Zutreffend ist, daß die Gerichte in der Vergangenheit einzelne Vorschriften als diskriminierend angesehen haben. Es sollte jedoch nicht übersehen werden, daß eine Reihe vergleichbarer Entscheidungen auch zugunsten der geltenden Tarifverträge ergangen sind. So hat z.B. das BAG im Urteil vom 19. Februar 1998 – 6 AZR 460/96 – die nur anteilige Gewährung von Beihilfeleistungen an Teilzeitbeschäftigte für rechtmäßig angesehen.

Soweit es um die Forderung nach Einbeziehung „arbeitsbewertender und berufssoziologischer“ Gutachten geht, ist darauf hinzuweisen, daß die öffentlichen Arbeitgeber laufend wissenschaftliche Veröffentlichungen und die aktuelle Rechtsprechung zum BAT und insbesondere auch zum Thema möglicher Diskriminierungen von Frauen analysieren. Die Auswertung des tarifpolitischen Umfeldes und auch des wissenschaftlichen Meinungsstandes fließt in die interne Willensbildung der Arbeitgeber ein. Ergebnisse werden ggf. in die Tarifverhandlungen mit eingebracht und – soweit eine Einigung möglich ist – in das Tarifrecht umgesetzt.

Soweit die GFMK konkreten Handlungsbedarf zur Änderung des BAT sieht, wird überdies darauf hingewiesen, daß der Bund nur ein Verhandlungspartner auf der Arbeitgeberseite der Tarifverhandlungen ist. Sowohl die Kommunen als auch die Länder sind als gleichberechtigte Partner auf Arbeitgeberseite an den Verhandlungen beteiligt. Es steht der bzw. dem jeweiligen Gleichstellungs- oder Frauenministerin, -minister, -senatorin oder -senator offen, sich insoweit an das in ihrem bzw. seinem Bundesland für das Tarifrecht zuständige Ressort zu wenden.

7.3: Anrechnung von Zeiten der Fort- und Weiterbildung von Teilzeitbeschäftigten

Eine Ungleichbehandlung von Teilzeit- und Vollbeschäftigten besteht nicht. In beiden Fällen wird in dem zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen erforderlichen Maß von der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung freigestellt.

Da Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Regel auch im Interesse der Beschäftigten liegen, erscheint die derzeitige Praxis beim Bund nicht unzumutbar.

Hinsichtlich der angesprochenen tariflichen Festschreibung wird auf die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Entscheidungen der Länder (Ausführungen zu TOP 7.1) verwiesen. Auch insofern ist der in der Begründung zum Beschluß erhobene Vorwurf der mittelbaren Diskriminierung nicht gerechtfertigt. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann nicht zu einem Rechtsanspruch führen, besser bezahlt zu werden als im Falle der arbeitsvertraglich geschulde-

ten Arbeit. Für den Fall der Teilnahme eines teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitglieds an einer außerhalb der individuell vereinbarten Arbeitszeit liegenden Schulungsveranstaltung hat dies das BAG unlängst mit zwei Urteilen vom 5. März 1997 – 7 AZR 581/92 (ZTR 1997, 570) und 7 AZR 193/96 – bestätigt.

7.4: Mutterschaft und Erziehungsurlaub von Ärztinnen bzw. Ärzten in der Weiterbildung

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 16. Dezember 1997 (Anlage 1) ist die Befristung des Gesetzes durch Artikel 1 Nr. 2 aufgehoben worden.

7.5: Stellenvorbehalt im Soldatenversorgungsgesetz

Das Bundesministerium der Verteidigung sieht wegen der unverändert hohen Bedeutung der mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtswerte der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte und der Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips für Soldaten auf Zeit mit festgesetzten Dienstzeiten von 12 und mehr (bis 20) Jahren (SaZ 12) keine rechtliche Möglichkeit und Notwendigkeit, die im Einklang mit den anderen Verfassungsbelangen ausgestalteten besonderen Eingliederungsrechte der SaZ 12 zu modifizieren.

Bei Einführung des Stellenvorbehalts für ausscheidende SaZ 12 wurden diese Regelungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft mit dem seither weithin unstrittigen Ergebnis, daß der Leistungsgrundsatz des Artikels 33 Abs. 2 GG, gemessen an den o.a. Verfassungswerten, verhältnismäßig, also nur in zweckmäßiger und erforderlicher Weise, tangiert wird. Entgegen dem Ausgangspunkt der Entschließung der GFMK gewähren die §§ 9 und 10 SVG den SaZ 12 keinen gesetzlichen Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Dienst; es wird auch das Prinzip der Bestenauslese nicht aufgehoben. Vielmehr werden die eingliederungsberechtigten SaZ 12 von den Einstellungsbehörden auf ihre Eignung dahingehend geprüft, ob sie die Gewähr bieten, die angestrebte Laufbahn- bzw. Abschlußprüfung zu bestehen, und sodann untereinander einer Bestenauslese unterworfen. Auch wenn dieses dem Stellenvorbehalt immanente Verfahren die Eingliederungsberechtigten nicht in Konkurrenz zu den anderen Bewerbern bringt, stellt diese Regelung lediglich praktische Konkordanz zwischen den betroffenen Verfassungswerten her und ist somit angemessen und notwendig. Die personelle Qualität des öffentlichen Dienstes bleibt gesichert.

Die Schlußfolgerung, es komme aufgrund des Stellenvorbehaltes immer dazu, daß von den anderen Bewerbern bessere als die besten SaZ 12 verdrängt würden, trifft nicht zu. Vielmehr hängt die Rangfolge aller Eingestellten von der Bewerberlage in jedem Einzelfall ab. Es entspricht dem sozialen Zweck des Stellenvorbehalts, die lebensälteren SaZ 12 von den Schwankungen der Bewerberlage freizustellen, um ihnen bei ihrer Verpflichtung auf eine mindestens 12jährige Wehrdienstzeit eine leichter kalkulierbare zivilberufliche Perspektive anbieten zu können.

Eine mittelbare Betroffenheit von Frauen liegt beim Stellenvorbehalt für SaZ 12 nicht vor. Die durch den Stellenvorbehalt vorenthaltenen Einstellungsmöglichkeiten für jedermann betreffen die anderen Bewerber und Bewerberinnen gleichermaßen und lassen den Spielraum der Frauenförderung im öffentlichen Dienst quotenmäßig unverändert. Andererseits werden künftig unter den Eingliederungsberechtigten vermehrt aus dem Sanitäts- und Militärmusikdienst ausscheidende Soldatinnen sein. Dies könnte (sogar) die Frage aufwerfen, ob das Herausnehmen der Stellen, die herkömmlich mit weiblichen Angestellten besetzt werden, gem. § 10 Abs. 3 Nr. 4 SVG noch länger berechtigt ist.

Schließlich kann auch keine mittelbare Diskriminierung von Frauen daher rühren, daß faktisch unter den Eingliederungsberechtigten Frauen nicht entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung vertreten sein können. Diese Unterrepräsentation von Frauen ist eine Folge davon, daß die Verfassung selbst in Artikel 12 a Abs. 4 Satz 2 GG für Frauen den Dienst an der Waffe und damit den Einsatz in einer Vielzahl militärischer Verwendungsreihen untersagt. Die allgemeine Auslegungsregel der Herstellung praktischer Konkordanz zwischen Verfassungsnormen verbietet es daher, aus dem Verbot einer Verfassungsnorm die Verletzung oder mittelbare Beeinträchtigung einer anderen herzuleiten. Dies gilt auch für die Auslegung des neu eingefügten Artikels 3 Abs. 2 Satz 2 GG, den die GFMK offenbar bei ihrer Argumentation in Anspruch nehmen will.

Die Klage, daß sich die Spielräume für die Anhebung des Frauenanteils in unterrepräsentierten Bereichen des öffentlichen Dienstes verengen, reduziert sich auf die zu Recht angegebene Ursache in den Personalhaushalten. Diese Spielräume vergrößern zu wollen, indem langjährig gewachsene und verfassungsrechtlich gesicherte Rechtsinstitute wie der Stellenvorbehalt in vermeintlichem Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz gebracht werden, stellt eine Verkenning der herausragenden Bedeutung der den Stellenvorbehalt rechtfertigenden Verfassungswerte der Sozialstaatlichkeit und der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte dar.

Die Bundeswehr kann die Erhaltung und Sicherung des Friedens und notfalls die militärische Landesverteidigung nur leisten, wenn sie sich den an diesen Aufgaben orientierten, streitkräftespezifischen Personalaufbau sichern kann. Für einen altersgerechten Personalbestand der Streitkräfte ist der Stellenvorbehalt notwendiges Instrument, weil die immer bedeutender werdende Gewinnung von SaZ 12 nur gelingen kann, wenn die lebensalterskritische Befristung des Wehrdienstverhältnisses von einem geeigneten und bewährten Äquivalent an sozialer Sicherung begleitet wird. Es ist daher unerlässlich, daß der Stellenvorbehalt gesamtgesellschaftlich und als Gemeinschaftsaufgabe aller Teile des öffentlichen Dienstes weiterhin akzeptiert wird.

7.6: Verbesserte Integration von Aussiedlerinnen

Die Beratung und Integration von Aussiedlerinnen ist mit den im Haushaltsjahr 1998 zur Verfügung stehenden Mitteln gewährleistet. Junge Aussiedlerinnen sind sowohl in den Eingliederungsmaßnahmen des Garantiefonds als auch unter den betreuten Personen aus dem Eingliederungsprogramm nach den hier vorliegenden Statistiken durchgängig mit $\pm 50\%$ vertreten. Angesichts der stark sinkenden Zuzugszahlen ist eine Anhebung der Haushaltsmittel auf das Förderniveau des Jahres 1996 nicht gerechtfertigt.

Junge Frauen und Mädchen sind in den Eingliederungsmaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes durchgängig mit ca. 50 % vertreten. Eine Verstärkung der Beratungs- und Betreuungstätigkeit nur zugunsten der jungen Aussiedlerinnen ist nicht erforderlich.

Kinderbetreuung wird durch die Träger der Jugendsozialarbeit vielerorts angeboten, um den Aussiedlerinnen die Teilnahme an den Sprachkursen zu ermöglichen. Die vielfältigen reinen Mädchenfördermaßnahmen (z.B. Orientierungswochen, Kurse) beinhalten u.a. auch Sexualaufklärung.

TOP 8: Familienrecht

8.1: Kindesunterhalt

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz - KindUG) am 15. Januar 1998 verabschiedet. Der Bundesrat hat am 6. Februar 1998 zugestimmt. Das Gesetz wird am 1. Juli 1998 in Kraft treten.

Das Unterhaltsrecht sieht sich seit jeher vor der schwierigen Aufgabe, einen Bogen zwischen dem Bedarf des bzw. der Berechtigten auf der einen Seite und der Leistungsfähigkeit des bzw. der Verpflichteten auf der anderen Seite zu spannen. Hierbei darf die Wechselwirkung, in der Bedarf und Leistungsfähigkeit zueinander stehen, nicht übersehen werden. Anders als im Sozialrecht läßt sich der unterhaltsrechtliche Bedarf grundsätzlich nicht abstrakt aus Kriterien ableiten, die für alle Berechtigten gleich sind. Vielmehr bestimmt sich der Unterhaltsbedarf eines minderjährigen Kindes nach den Lebensverhältnissen seiner Eltern. Wenngleich es immer das erklärte Ziel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend war, auch die niedrigsten Unterhaltssätze möglichst nah an das tatsächliche Existenzminimum der Kinder heranzuführen (die Erhöhungen zum 1. Juli 1992 um 16 % und zum 1. Januar 1996 um 20 % haben hierzu einen nicht unerheblichen Beitrag geleistet), darf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten auch bei der Bedarfsfestsetzung nicht unberücksichtigt bleiben. Eine Koppelung der Unterhaltssätze an die Sozialhilfesätze wäre deshalb mit der Systematik des Unterhaltsrechts nur schwer vereinbar.

Aus diesem Grund orientiert sich auch die Dynamisierung der Regelbetragssätze nicht an der Entwicklung der Sozialhilfesätze oder der Lebenshaltungskosten, sondern an der Nettoeinkommensentwicklung. Die Regelbetragssätze werden künftig aufgrund der im Gesetz (§ 1612a Abs. 4 BGB) festgeschriebenen Dynamisierungsklausel alle zwei Jahre durch Verordnung des Bundesministeriums der Justiz, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, angepaßt.

Das Kindesunterhaltsgesetz trägt dem Anliegen der GFMK aber insoweit Rechnung, als das vereinfachte Verfahren zur schnellen gerichtlichen Festsetzung des Unterhalts in Zukunft allen Kindern offensteht, die einen Bedarf bis zum Eineinhalbfachen des jeweiligen Regelbetrages geltend machen. Damit können in Zukunft sogar Unterhaltsansprüche, die über dem Existenzminimum liegen, im vereinfachten Verfahren geltend gemacht werden. Einwendungen gegen die Höhe des in diesem Rahmen geltend gemachten Unterhalts kann der Unterhaltsschuldner nur noch erheben, wenn er vollständige Auskunft über seine Einkünfte, sein Vermögen und

seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im übrigen erteilt und entsprechende Belege vorlegt. Dem Kind bleibt also in Zukunft die Angreifer-Rolle im Unterhaltsprozeß um die volle Deckung des Existenzminimums erspart: Es muß nicht mehr darlegen, daß der auf Unterhalt in Anspruch Genommene im verlangten Umfang leistungsfähig ist. Die prozessuale Situation der Kinder wird somit erheblich verbessert.

8.2: Anspruch von Kindern auf Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz auch im Falle der Eheschließung des betreuenden Elternteils

In Übereinstimmung mit den Bundesländern (Bund-Länder-Besprechung vom 5./6.5.1998) ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das UVG nicht in der in dem Beschluß geforderten Weise geändert werden soll.

Das Unterhaltsvorschußgesetz ist als Hilfe für Alleinerziehende ausgestaltet, die ihre Kinder unter erschwerten Bedingungen erziehen müssen. Diese besondere Belastung soll mit dem Unterhaltsvorschußgesetz gemildert werden. Die Altersgrenze, die begrenzte Bezugsdauer und die einkommensunabhängige Ausgestaltung des Leistungsanspruchs sind mit dieser besonderen Zielsetzung des Gesetzes begründet worden.

Eine Leistung an Kinder, die mit einem Elternteil und dessen Ehegatten in Familiengemeinschaft zusammenleben, berührt diesen Begründungszusammenhang. In der amtlichen Begründung ist dazu folgendes ausgeführt worden (BT-Drucksache 8/2774 S. 12): „Wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet und das Kind einen Stiefelternteil erhält, ändert sich zwar nicht die unterhaltsrechtliche, wohl aber die faktische Gesamtlage. Das Kind ist nunmehr in eine vollständige Familie eingebettet und nimmt im allgemeinen auch an deren sozialem Stand teil. Der Stiefelternteil kann Kindergeld und Steuervergünstigungen sowie gegebenenfalls Sachleistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Beihilfen für das Kind erhalten. Der bisher alleinerziehende Elternteil ist insgesamt freier gestellt, was auch dem Kind zugute kommt. Daher ist hier in aller Regel nicht die prekäre Lage wie bei alleinstehenden Elternteilen und somit kein hinreichender Grund gegeben, für diesen Fall Unterhaltsleistungen vorzusehen.“

Würde diese Auffassung aufgegeben, wäre nur der Ausfall des Barunterhalts infolge Leistungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des Verpflichteten Anspruchsvoraussetzung. Ob bei einer derartigen allgemeinen Unterhaltersatzleistung die Altersgrenzen und die begrenzte Bezugsdauer

begründet werden können, erscheint zweifelhaft: Vor allem berührt eine derartige Umgestaltung des Gesetzes ganz allgemein das Verhältnis zwischen (vorrangiger) elterlicher Unterhaltspflichtung und der subsidiären Hilfe des Staates. Kann man bei Alleinerziehenden typischer Weise von einer engen finanziellen Situation ausgehen, muß diese Typisierung bei Verheirateten oder Zusammenlebenden in Frage gestellt werden. Eine vom Einkommen des betreuenden Elternteils (und dessen Ehegatten) unabhängige Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz stünde in klarem Gegensatz zu anderen gesetzlichen Regelungen wie etwa bei der Sozialhilfe und dem BAföG. Vor allem wäre der unterhaltsrechtliche Grundsatz aufgegeben, daß bei Leistungsfähigkeit nur eines Elternteils dieser im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit den Unterhalt des Kindes allein sicherstellen muß. Dies hätte für den Staat weitreichende Folgen.

Eine vom Einkommen des betreuenden Elternteils abhängige Gestaltung des Anspruchs würde ihm andererseits den Charakter einer Hilfe für Alleinerziehende wegen deren Doppelbelastung zumindest teilweise nehmen.

8.3: Änderung des § 1356 BGB - Haushaltsführung als gemeinsame Aufgabe der Ehegatten

Das BGB enthält sich jedes Leitbildes. § 1356 BGB geht deshalb nicht von einer Hausfrauen- oder Hausmannsehe aus, bei der die Haushaltsführung einem Ehegatten allein überlassen ist. Er normiert aber auch nicht eine Doppelverdiener- oder Zuverdienstehe mit einer gleichen oder anteiligen Beteiligung beider Ehegatten an der Haushaltsführung als gesetzlichen Regelfall. Die Aufgabenteilung in der Ehe ist vielmehr dem Einvernehmen der Ehegatten überlassen; eine auch nur subsidiäre gesetzliche - eventuell im Wege der Herstellungsklage verfolgbare - Aufgabenzuweisung findet deshalb nicht statt.

Das Fehlen einer bestimmten staatlichen Vorgabe entspricht nicht nur einem freiheitlichen Eheverständnis, sondern auch dem Bild verantwortlich handelnder Ehegatten, die ihre höchstpersönlichen Angelegenheiten selbständig und ohne staatliches Einwirken regeln können und sollen.

TOP 9: Frauen und Gesundheit

9.1.2: Mütterkuren

Die Bundesregierung hält die Mütter- und Mutter-Kind-Kuren im Gesundheitsbereich für ein wichtiges Gesundheitsangebot für Frauen und deren Familien. In zwei Punkten wurden deshalb diese Kuren von der 3. Stufe der Gesundheitsreform gesondert behandelt. Für eine Mütter- oder Mutter-Kind-Kur dürfen berufstätigen Frauen keine Urlaubstage abgezogen werden. Zudem wurde die gesetzliche Zuzahlung wie bei der Krankenhausbehandlung nicht auf 25,- DM, sondern auf 17,- DM (14,- DM neue Bundesländer) erhöht.

Das Bundesministerium für Gesundheit zählt die Kuren in den vom MGW anerkannten Einrichtungen zu den hochwertigen Rehabilitationskuren. Der Bundesgesundheitsminister wird sich bei den Krankenkassen dafür einsetzen, daß diese in verstärktem Maße bereits bei der Begutachtung der Anträge, hierbei vor allem bei Mutter-Kind-Kuren, eine medizinisch notwendige Verlängerung der Kur auf vier Wochen überprüfen und gegebenenfalls auch genehmigen.

Trotz erheblicher Sparmaßnahmen im Haushalt des BMFSFJ stehen auch 1998 Bauinvestitionen für Träger des Müttergenesungswerkes in Höhe von 8 Mio zur Verfügung, um damit die baulichen Voraussetzungen für die qualitätsgerechte Durchführung der Kuren zu schaffen.

Die Möglichkeit einer direkten Einflußnahme der Bundesregierung auf die Spitzenverbände der Krankenkassen ist nicht gegeben.

9.2: Frauenrelevante Aspekte in der Gesundheitsforschung

9.4: Qualitätssicherung im Gesundheitswesen

Bei der Vergabe gesundheitswissenschaftlicher Forschungsaufträge werden dem Bedarf entsprechend auch geschlechterdifferenzierende und frauenspezifische Forschungsschwerpunkte berücksichtigt. Hier ist insbesondere die im September 1996 begonnene wissenschaftliche Untersuchung „*Gesundheitliche Situation von Frauen in Deutschland - eine Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklung in West- und Ostdeutschland*“ zu nennen. Studienschwerpunkte sind die sozialen Bedingungen, Lebensphasen und Gesundheit, die reproduktive Gesundheit sowie die gesundheitliche Versorgung von Frauen. Mit der Untersuchung ist beabsichtigt, Aussagen zur Gesundheitslage von Frauen in Ost- und Westdeutschland im Sinne eines Frauengesundheitsberichtes zu bündeln, die Notwendigkeit frauenspezifischer Beratungs- und Therapieformen abzuklären und weiteren Forschungsbedarf zu ermitteln. Ein Zwischenbericht wird Anfang Juli 1998 vorliegen.

TOP 11: Ausländische Frauen

11.1: Bekämpfung von Menschenhandel

Mit allen von der GFMK angesprochenen Fragen beschäftigt sich die im Frühjahr 1997 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtete Bundesarbeitsgruppe „Frauenhandel“, der auch eine Vertreterin der GFMK angehört. Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe „Frauenhandel“ gehören:

- ein kontinuierlicher Informationsaustausch über die vielfältigen Aktivitäten in den Bundesländern und in den nationalen und internationalen Gremien,
- eine Analyse der komplexen Probleme bei der Bekämpfung des Frauenhandels unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, daß unterschiedliche Institutionen und Gruppierungen mit z.T. einander widersprechenden Zielen kooperieren müssen,
- die Erarbeitung von Empfehlungen und ggf. gemeinsamen Aktionen zur Bekämpfung des Frauenhandels.

Die Arbeitsgruppe hat bisher fünfmal getagt, wobei sie sich eingangs auf eine gemeinsame Definition des Frauenhandels geeinigt hat. Ihre bisherige Arbeit hat gezeigt, wie wichtig der gegenseitige Informationsaustausch ist, der ohne diese Zusammenarbeit von Multiplikatoren/innen, die das Wissen aus ihren jeweiligen Fachgebieten und Ebenen einbringen und die neuen Erkenntnisse dorthin zurückvermitteln, kaum in dieser Intensität leistbar wäre. Viele Aktivitäten, insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Fortbildung, liefen vorher nebeneinander her, ohne daß die Akteure voneinander wußten oder die Möglichkeit hatten, auf den Erfahrungen anderer aufzubauen.

Auch bei der Problemanalyse hat sich gezeigt, daß diese in der erforderlichen Detailschärfe nur möglich ist, wenn die verschiedenen Erfahrungen der beteiligten Institutionen und Gruppierungen zusammengetragen, miteinander verglichen und in ihren Auswirkungen auf die jeweils mitbetroffenen Bereiche erhellt werden. Erst durch die gemeinsame Diskussion wird deutlich, wie sich theoretische Konzepte in der Praxis auswirken und warum sie u.U. scheitern.

Die bisherigen Diskussionen in der Arbeitsgruppe „Frauenhandel“ haben dazu beigetragen, allen Beteiligten zu verdeutlichen, wo ihre jeweilige Verantwortung liegt und welche Handlungsmöglichkeiten sie haben, um sowohl in Kooperation als auch in gegenseitiger Abgrenzung den Frauenhandel so zu bekämpfen, daß die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Frauen berücksichtigt werden.

Unter anderem wurden bisher folgende Maßnahmen besprochen bzw. eingeleitet:

- Aufbau einer Kooperation mit den verschiedenen Dokumentationsstellen über (kriminal-) präventive Maßnahmen, damit dort die verschiedenen Präventionsmaßnahmen im Bereich Frauenhandel dokumentiert und abgefragt werden können,
- Vorbereitung von Informationsmaterialien für Frauen zur Verteilung in den Herkunftsländern,
- Einbringung von konkreten Regelungsvorschlägen für die Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz,
- Vorbereitung einer evtl. bundesweiten Kampagne zum Thema Frauenhandel,
- Erarbeitung von Grundsätzen für einen Zeuginnenschutz, der die speziellen Bedürfnisse der Opfer von Frauenhandel berücksichtigt,
- Einwerben von Mitteln für den Aufbau von Zeugenschutzprogrammen und Netzwerken zur Unterstützung der betroffenen Frauen in den Herkunftsländern,
- Erarbeitung von tragfähigen Lösungen hinsichtlich der Kostentragung für Zeuginnen.

11.2: Geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund

In der Antwort der Bundesregierung vom 29. Januar 1998 (BT-Drs. 13/9715) auf die Große Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Kerstin Müller (Köln), Christa Nickels, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Schutz verfolgter Frauen“ wird auf die in dem GFMK-Beschluß angesprochenen Punkte ausführlich eingegangen. Die Antwort der Bundesregierung ist als Anlage 2 beigefügt.

11.3: Menschenrechtsverletzungen an Frauen/Berichterstattung in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes

Lageberichte haben die Aufgabe, faktische Grundlagen für die Entscheidungen deutscher Behörden und Gerichte über die Zuerkennung des Status als Asylberechtigter gem. Art. 16a GG, als Flüchtling i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951 (vgl. § 51 Abs. 1 Ausl. G i.V.m. § 3 AsylVfG) oder über sonstige Abschiebungshindernisse gem. §§ 53 und 54 AuslG zu liefern. Deshalb orientiert sich der Inhalt der Lageberichte an diesen Vorschriften, um den entscheidenden Behörden die tatsächlichen Grundlagen für die Ausfüllung der in den Vorschriften genannten Rechtsbegriffe zu geben. Die Berichte beschränken sich also auf Tatsachen, die asyl- bzw. abschiebungsrelevant sein können.

Bisher wurde geschlechtsspezifische Verfolgung nur in sehr wenigen Fällen als politische Verfolgung anerkannt. Die Berichterstattung des Auswärtigen Amtes in den Lageberichten geht, gemessen an diesem Maßstab, schon über die im engeren Sinne asyl- und abschiebungsrele-

vanten Merkmale hinaus. Die zunehmende Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Verfolgung, die sowohl im gesellschaftlichen und politischen als auch im juristischen Raum zu verzeichnen ist, spiegelt sich auch in den neueren Lageberichten des Auswärtigen Amtes wider.

TOP 12: Abbau rechtlicher und sozialer Diskriminierungen von lesbischen Frauen

- Es liegen keine Informationen über eine Verwaltungspraxis vor, die dem Grundsatz widerspricht, daß die Berufung in das Beamtenverhältnis nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen hat. Die Erweiterung des Katalogs der Benachteiligungsverbote in § 7 BRRG, § 8 Abs. 1 BBG im Hinblick auf die sexuelle Orientierung ist daher nicht erforderlich.

Der Katalog der nicht maßgeblichen Kriterien lehnt sich an die Diskriminierungsverbote in Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 33 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes an.

Aus diesen Gründen ist auch eine Änderung der §§ 67 und 105 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) nicht beabsichtigt.

- Die Bundesregierung befürwortet eine gesetzliche Regelung, mit der unabhängig von der sexuellen Orientierung der Partner einer Lebensgemeinschaft die Gleichbehandlung von Ehepartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hinsichtlich des Eintrittsrechts in den Mietvertrag des verstorbenen Partners gewährleistet wird. Weil die von der GFMK angesprochene Mietrechtsreform jedoch nicht mehr in dieser Legislaturperiode verwirklicht werden kann, sind damit auch die Rahmenbedingungen für eine entsprechende Regelung noch in dieser Legislaturperiode entfallen.

TOP 13: Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Verhandlungen über einen Entwurf des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau fanden in einer unter österreichischem Vorsitz tagenden Arbeitsgruppe parallel zur 42. Sitzung der Frauenrechtskommission (2. bis 13. März 1998) in New York statt. Nichtregierungsorganisationen konnten an den Verhandlungen als Beobachter teilnehmen.

Die deutsche Delegation zur Frauenrechtskommission hat in der genannten Arbeitsgruppe konstruktiv mitgearbeitet und sich zu einzelnen Fragen bereits im Vorfeld mit anderen EU-Partnern abgestimmt.

Bei den Verhandlungen wurden große Fortschritte bei der Arbeit am Text erzielt. Die Vielzahl der ursprünglichen Textvarianten konnte erheblich reduziert werden.

Allerdings konnte ein Abschluß der Verhandlungen noch während der diesjährigen Tagung der Frauenrechtskommission nicht erreicht werden.

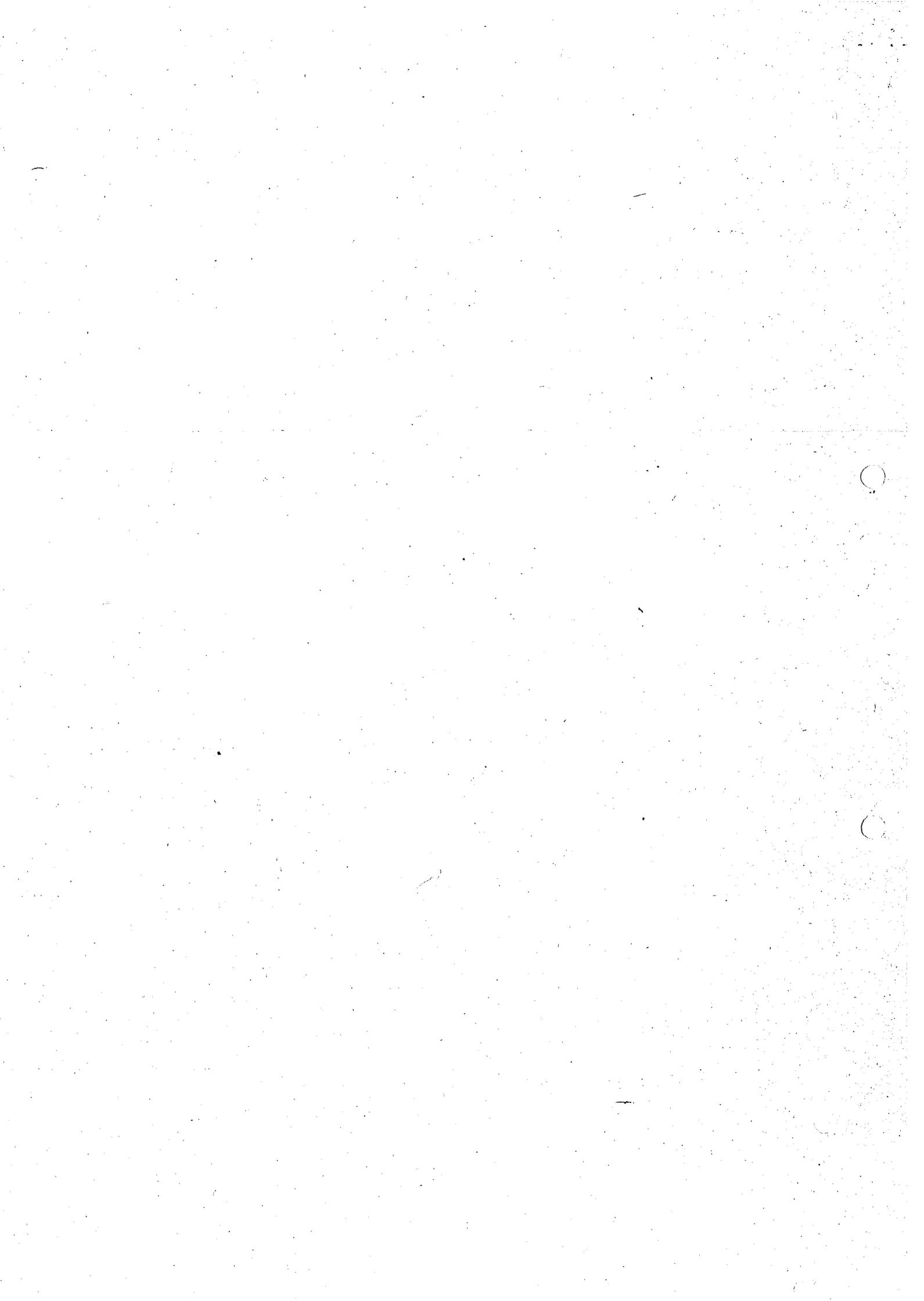
Dies ist in erster Linie der Blockadehaltung einiger „hardliner“-Staaten (China, Kuba, Ägypten, Indien, Algerien, Tunesien) zuzuschreiben. Diese Länder zielten v.a. darauf ab, deutlich hinter den Standard existierender Instrumente zum Schutz der Menschenrechte zurückzufallen. Vor diesem Hintergrund war aus der Sicht der Mehrheit der Delegationen, ebenso wie der Nichtregierungsorganisationen, ein Abschluß der Verhandlungen im Rahmen der diesjährigen Frauenrechtskommission nicht mehr möglich.

Die dadurch verbliebenen offenen Punkte, u.a. zu den Fragen des Beschwerderechts und des Vorbehaltsausschlusses, machen den derzeit noch bestehenden Abstimmungsbedarf in wichtigen Einzelfragen deutlich.

Die Bundesregierung wird sich auch bei den weiteren Verhandlungen bemühen, konstruktiv an der Entwicklung eines völkerrechtlich ausgewogenen Instruments mit breiter Akzeptanz in der Staatengemeinschaft mitzuarbeiten.

**TOP 16: Unterstützung der für die Weltausstellung EXPO in Hannover geplanten
Frauenuniversität**

Die finanzielle Unterstützung einer Frauenuniversität auf der EXPO durch die Bundesregierung ist nicht vorgesehen, wohl aber eine Zusammenarbeit mit der in Planung befindlichen parallel stattfindenden „Weltweiten virtuellen Universität für Frauen in der Informatik“, die in Zusammenarbeit mit der Initiative „Frauen geben Technik neue Impulse“ vorbereitet werden soll.



**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über befristete
Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung**

Vom 16. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
über befristete Arbeitsverträge
mit Ärzten in der Weiterbildung**

Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Weiterbildung zum Gebietsarzt“ durch die Wörter „zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt“ und die Wörter „ein Teilgebiet“ durch die Wörter „einen Schwerpunkt“ ersetzt und nach dem Wort „Zusatzbezeichnung“ die Wörter „, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebietsarzt“ durch das Wort „Facharzt“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zum Zweck des Erwerbs einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder des an die Weiter-

bildung zum Facharzt anschließenden Erwerbs einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist, vereinbart werden.“

cc) Folgende Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„Die Befristung darf den Zeitraum nicht unterschreiten, für den der weiterzubildende Arzt die Weiterbildungsbefugnis besitzt. Beendet der weiterzubildende Arzt bereits zu einem früheren Zeitpunkt den von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt oder liegen bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Anerkennung im Gebiet, Schwerpunkt, Bereich sowie für den Erwerb eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung vor, darf auf diesen Zeitpunkt befristet werden.“

2. In § 3 werden die Wörter „und am 31. Dezember 1997 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

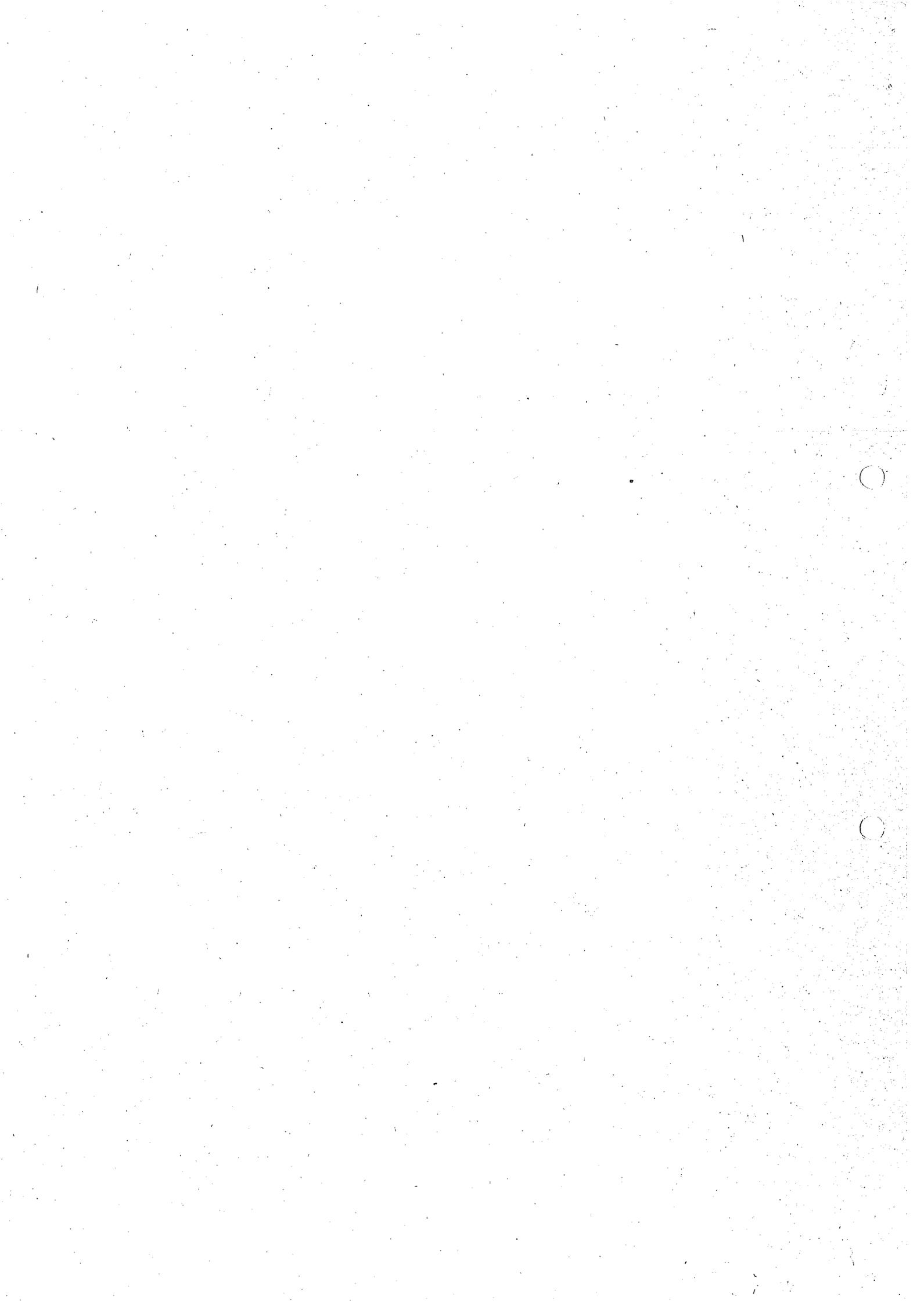
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer



Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer,
Kerstin Müller (Köln), Christa Nickels, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/8217 —

Schutz verfolgter Frauen

Im Jahre 1985 hat das Exekutivkomitee des UNHCR mit der Stimme der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, „daß es den Staaten in Ausübung ihrer Souveränität freisteht, sich die Interpretation zu eigen zu machen, daß weibliche Asylsuchende, die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex in der Gesellschaft, in der sie leben, verstoßen haben, eine ‚besondere soziale Gruppe‘ im Sinne von Artikel 1A (2) der VN-Flüchtlingskonvention von 1951 darstellen“ (Exekutivkomiteebeschluß Nr. 39, 1985, Buchstabe k).

Im Jahre 1993 unterstützte die Bundesregierung in demselben Gremium den Beschluß, „daß Personen als Flüchtlinge anerkannt werden, deren Anspruch auf den Flüchtlingsstatus auf wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung durch sexuelle Gewalt wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung basiert“ (Exekutivkomiteebeschluß Nr. 73, 1993, Buchstabe d). Gleichzeitig empfahl das Gremium mit Zustimmung der Bundesregierung „den Staaten die Entwicklung geeigneter Richtlinien für weibliche Asylsuchende, in Anerkennung der Tatsache, daß weibliche Flüchtlinge häufig einer anderen Art von Verfolgung ausgesetzt sind als männliche Flüchtlinge“ (Exekutivkomiteebeschluß Nr. 73, 1993, Buchstabe e).

Am 31. Oktober 1990 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert,

- klarzustellen, daß wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung verfolgte, also auch in Bedrängnis geratene Frauen, in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme finden,
- sicherzustellen, daß dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zusätzliche Informationen zu geschlechtsspezifischen Verfolgungen von Frauen für die Beurteilung der Asylgesuche von Frauen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere über gesellschaftliche Folgen sexueller Gewalt an Frauen sowie Erkenntnisse über Ver-

folgungen wegen Übertretens gesellschaftlicher, kultureller und religiöser Normen in einigen Ländern,

- der speziellen Situation von Frauen bei der Durchführung von Asylverfahren Rechnung zu tragen, insbesondere die Voraussetzungen zu verbessern, daß die Anhörung asylsuchender Frauen beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge grundsätzlich durch weibliche Bedienstete (Anhörerinnen und Dolmetscherinnen) durchgeführt wird (Drucksachen 11/4150, 11/7901).

Ähnlich lautende Forderungen hat auch die Gleichstellungs- und Frauenministerinnenkonferenz im Juni 1994 erhoben.

Trotz dieser von der Bundesregierung mitgetragenen Beschlüsse und der Forderungen des Deutschen Bundestages beklagen Nichtregierungsorganisationen wie der Deutsche Frauenrat, Pro Asyl, aber auch die Vertreterin des UNHCR in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor, daß verfolgte Frauen in der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend geschützt sind und internationale Beschlüsse nicht in die deutsche Rechtspraxis umgesetzt werden.

Vorbemerkung

Die Behandlung „frauenspezifischer Verfolgung“ im Asylrecht und im Asylverfahren ist bereits seit Jahren Gegenstand der innenpolitischen Diskussion.

Hierbei wird allerdings oftmals verkannt, daß sowohl bereits die bestehende Rechtslage geschlechtsspezifischen Verfolgungsschicksalen von Frauen hinreichend Rechnung trägt, als auch, daß die bestehende Asylpraxis eine bedarfsorientierte und dem Einzelfall

angemessene Überprüfung frauenspezifischer Fluchtgründe gewährleistet. Die Bundesregierung hat sich bereits mehrfach in Antworten auf parlamentarische Anfragen ausführlich mit der angesprochenen Thematik auseinandergesetzt und die im Kern hinter der jetzigen Fragestellung stehende Forderung zurückgewiesen, den Flüchtlingsbegriff generell auf „geschlechtsspezifische Verfolgung“ und damit auf jegliche nichtstaatliche Verfolgung, die dem Staat nicht angelastet werden kann, auszudehnen, weil die vermeintliche Schutzlücke zum Nachteil von Frauen nicht besteht.

Es wird auf folgende Antworten der Bundesregierung hingewiesen:

- Antwort vom 2. November 1988 (Drucksache 11/3250 [neu]) auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Hamm-Brücher und weiterer Abgeordneter „Menschenrechtsverletzungen an Frauen“,
- Antwort vom 24. Februar 1992 (Drucksache 12/2198) des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt auf die Frage der Abgeordneten Hanna Wolf,
- Antwort der Bundesregierung vom 8. Juli 1992 (Drucksache 12/3015) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanna Wolf, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Menschenrechtsverletzungen an Frauen“,
- Antwort der Bundesregierung vom 12. Januar 1993 (Drucksache 12/4086) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien und weiterer Abgeordneter „Frauen und Kinder als Asylsuchende“,
- Antwort der Bundesregierung vom 13. Juni 1996 (Drucksache 13/4902) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Becker-Inglau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Frauen als Asylsuchende“,
- Antwort der Bundesregierung vom 23. Juli 1997 (Drucksache 13/8281) auf die Große Anfrage der Abgeordneten Regina Schmidt-Zadel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Beschneidung von Mädchen und Frauen – Menschenrechtsverletzungen in Entwicklungsländern und Industrieländern“.

Die Bundesregierung weist daher den mit der jetzigen Fragestellung erneut zum Ausdruck gebrachten Vorwurf, sie trage frauenspezifischen Verfolgungsschicksalen nicht hinreichend Rechnung, abermals mit Nachdruck zurück.

Der Schutz verfolgter Frauen ist vielmehr auch ein Anliegen der Bundesregierung, das sie im Rahmen ihrer rechtlichen und verwaltungstechnischen Möglichkeiten verfolgt. Die Asylbewerberinnen sollen sich durch die Art und Weise ihrer Anhörung ermutigt fühlen, ihre Fluchtgründe umfassend zu schildern, damit eine sachgerechte Entscheidung erfolgen kann, die auch alle Aspekte zu ihren Gunsten berücksichtigt.

I. Daten

1. Wie hat sich der Anteil von Frauen und Mädchen an den Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland in der vergangenen Dekade entwickelt, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und Jahren?

Die Entwicklung des Zugangs von Asylbewerbern und deren Hauptherkunftsländer in den letzten 10 Jahren ergibt sich aus der beigefügten Übersicht (Anlage). Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) führt eine Arbeitsstatistik, die nicht nach Geschlechtern trennt. Statistische Daten hinsichtlich der Entwicklung des Anteils von Frauen und Mädchen an den Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland in der vergangenen Dekade gibt es daher dort nicht.

Nach Auswertungen des Ausländerzentralregisters betrug der Anteil von Frauen und Mädchen an Asylsuchenden, deren Asylverfahren beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder einem Verwaltungsgericht anhängig waren, im Jahr 1995 35,8 %, im Jahr 1996 36,1 % und im Jahr 1997 35,8 %. Zahlen über den Anteil von Frauen und Mädchen aus den davor liegenden Jahren stehen nicht zur Verfügung.

2. Wie hoch ist der Anteil von Frauen und Mädchen an den Flüchtlingen in den vergangenen zehn Jahren weltweit?

Eine Aufstellung über den Anteil der Frauen und Mädchen an den Flüchtlingen weltweit steht der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

Nach Schätzungen des UNHCR sind laut einer Pressemitteilung vom 8. März 1995 80 % aller Flüchtlinge in der Welt Frauen und Kinder. In den westeuropäischen Ländern sind hiernach hingegen nur 20 bis 30 % der erwachsenen Asylsuchenden Frauen. In einer Veröffentlichung des UNHCR aus dem Jahr 1994 mit dem Titel „Zur Lage der Flüchtlinge in der Welt; die Suche nach Lösungen“ sind Daten enthalten, denen sich der Anteil an weiblichen Flüchtlingen in bestimmten Asyllandern entnehmen läßt.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Anteil der Frauen und Mädchen an den Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland weit aus niedriger ist als im weltweiten Vergleich, und wenn ja, aus welchen Gründen ist dies nach Einschätzung der Bundesregierung der Fall?

Eine Bestätigung dieser Annahme ist der Bundesregierung aus den in der Antwort auf Frage 1.1 genannten Gründen nicht möglich.

II. Fluchtgründe

1. Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die spezifischen Ursachen der Flucht von Frauen und Mädchen?

Eine statistische Erfassung und Auswertung der Fluchtgründe, die von asylsuchenden Ausländern im Rahmen der Anhörung zu ihren Asylbegehren vorgebracht werden, erfolgt durch das Bundesamt nicht. Dies gilt ungeachtet des Geschlechts für jeden Asylantrag.

Folgende Fluchtursachen werden von weiblichen Asylsuchenden in der Anhörung beim Bundesamt am häufigsten vorgetragen:

- politische Verfolgung der Väter, Ehemänner oder Brüder, ohne selbst verfolgt zu sein,
- Sippenhaft wegen politischer Aktivitäten naher Verwandter,
- Verfolgung wegen Aktivitäten für eine oppositionelle Partei/Mitgliedschaft in einer derartigen Partei,
- Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe,
- Verfolgung wegen bestimmter Religionszugehörigkeit,
- Verfolgung wegen einer Straftat,
- Verfolgung wegen Ablehnung der Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen,
- Entzug einmal erworbener oder zugestandener Rechte (vor allem zunehmend in islamischen Staaten).

Die Reihenfolge der vorstehenden Auflistung läßt weder Rückschlüsse auf die Häufigkeit eines entsprechenden Sachvortrages noch auf die Erfolgsaussichten derartigen Vorbringens im Asylverfahren zu.

2. Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die spezifischen Formen der Verfolgung von Frauen und Mädchen?

Zu den spezifischen Verfolgungsgründen von Frauen und Mädchen gehören nach einer Zusammenstellung des UNHCR insbesondere:

- die Verstümmelung von weiblichen Genitalien (Beschneidung),
- weibliche Homosexualität,
- Zwangsabtreibung/Zwangssterilisation,
- der Verstoß gegen gesellschaftliche Sitten (z. B. Kleiderordnung),
- sexuelle Gewalt,
- häusliche Gewalt (auch: Mitgiftmorde, Tötungen wegen Familienehre).

In Deutschland gibt nur ein äußerst geringer Teil der weiblichen Asylsuchenden an, frauenspezifische Formen der Verfolgung erlitten zu haben. Bei der über-

wiegenden Mehrzahl der von Frauen gestellten Asylanträge handelt es sich um Fälle, bei denen entweder überhaupt keine frauenspezifischen Verfolgungsgründe geltend gemacht werden oder um solche, bei denen die Geltendmachung eigener Asylgründe bereits aus rechtlichen Gründen entbehrlich ist (§ 26 AsylVfG). Sofern entsprechende Angaben gemacht werden, bezieht sich der Vortrag der Asylbewerberinnen überwiegend auf erlittene sexuelle Nötigung oder Gewalt und auf Verfolgung aus soziokulturellen Gründen, z. B. Verstoß gegen Bekleidungs Vorschriften. Die anderen o. a. spezifischen Verfolgungsgründe spielen bei Asylbegehren in Deutschland so gut wie keine Rolle.

3. Welche geschlechtsspezifischen Verfolgungs- und Fluchtgründe liegen nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. den Fluchtschicksalen von Frauen aus folgenden Hauptherkunftsländern zugrunde: Afghanistan, Bundesrepublik Jugoslawien, Iran, Türkei, Zaire?

Soweit Frauen aus den vorgenannten Ländern überhaupt geschlechtsspezifische Verfolgung geltend machen, liegen dem Asylantrag überwiegend die nachfolgend aufgeführten Ursachen zugrunde.

- | | |
|-----------------|---|
| Afghanistan: | Rechtlosigkeit, Eingriffe in persönliche Freiheiten. |
| Iran: | Diskriminierung durch Gesetze, Vergewaltigung, Kurzzeitehen zur Erzwingung von Geschlechtsverkehr, Verfolgung gleichgeschlechtlicher Beziehungen. |
| BR Jugoslawien: | Inhaftierung und/oder Vergewaltigung. |
| Türkei: | Inhaftierung und/oder Vergewaltigung. |
| Zaire: | Vergewaltigung, im Einzelfall drohende Genitalverstümmelung. |

4. Liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Asylgesuche von Frauen und Mädchen vor, die Genitalverstümmelungen als Verfolgungsgrund angeben, und wenn ja, aus welchen Staaten stammen die Antragstellerinnen?

Statistiken über einen entsprechenden Sachvortrag werden nicht geführt. Aus 1997 sind dem zuständigen Bundesamt zwei Einzelfälle bekannt, in denen Genitalverstümmelung als Verfolgungsgrund angegeben wurde. Die Antragstellerinnen stammen aus Zaire und Côte d'Ivoire.

5. In welcher Weise informiert die Bundesregierung die Entscheidungsinstanzen im Asylverfahren über geschlechtsspezifische Verfolgung in den Herkunftsländern?

Die Informationsgewinnung ist Teil der Amtsermittlungspflicht und daher Sache der Entscheidungsträger im Asylverfahren.

Das für die Entscheidungen in Asylverfahren zuständige Bundesamt hat umfassende Grundlagen zur Informationsgewinnung für die Entscheidungspraxis in Fällen frauenspezifischer Verfolgung geschaffen.

Es verfügt über eine Spezialbibliothek zum Asyl-, Ausländer- und Flüchtlingsrecht, auch zum Thema frauenspezifische Verfolgung, und hält eine Vielzahl verschiedener themenbezogener Auskünfte und Gutachten öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen bereit. Die Bibliothek wertet Publikationen aus und stellt den Einzelentscheidenden und Einzelentscheidern entsprechende Literatur zur Verfügung. Spezielle Länderberichte richten besonderes Augenmerk auf den betroffenen Themenkreis. Derzeit wird eine besondere Informationsschrift zu diesem Thema erarbeitet, die den Einzelentscheidern zur Verfügung gestellt wird. Im Hinblick auf die Fortbildungsmaßnahmen für die Einzelentscheider werden in einer besonderen, für Qualitätskontrolle zuständigen Organisationseinheit des Bundesamtes beispielhaft u.a. auch einzelne Fälle frauenspezifischer Verfolgungsvorbringens analysiert und die Ergebnisse in der Fortbildung berücksichtigt.

Die Rechtsdokumentation wertet aktuelle Gerichtsentscheidungen, auch unter dem Gesichtspunkt frauenspezifischer Verfolgung aus und stellt sie den Einzelentscheidern per Datenbank, auf die Außenstellen unmittelbar Zugriff haben, zur Verfügung.

6. Ist die Bundesregierung bereit, in die Lageberichte des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in bestimmten Herkunftsländern regelmäßig und substantiierter als in der Vergangenheit Informationen zu Menschenrechtsverletzungen an Frauen aufzunehmen?

Lageberichte haben die Aufgabe, Tatsachen aus den jeweiligen Herkunftsländern für die Entscheidungen deutscher Behörden und Gerichte über die Zuerkennung der Asylberechtigung oder das Bestehen von Abschiebungshindernissen (§§ 51, 53 AuslG) bzw. die Aussetzung von Abschiebungen (§ 54 AuslG) darzustellen. Deshalb orientiert sich der Inhalt der Lageberichte an diesen Vorschriften, um den entscheidenden Behörden die tatsächlichen Grundlagen für die Ausfüllung der in den Vorschriften genannten Rechtsbegriffe zu geben. Die Berichte beschränken sich also auf Tatsachen, die asyl- bzw. abschiebungsrelevant sein können.

Bisher wurde geschlechtsspezifische Verfolgung nur in sehr wenigen Fällen als politische Verfolgung anerkannt. Die Berichterstattung des Auswärtigen Amtes in den Lageberichten geht, gemessen an diesem Maßstab, schon über die im engeren Sinne asyl- und abschiebungsrelevanten Merkmale hinaus. Das Auswärtige Amt berücksichtigt bereits die wachsende Sensibilisierung der Gerichte und Behörden in diesen

Fragen in seiner Berichterstattung und wird dies auch weiterhin tun.

7. Welche Informationen unabhängiger Menschenrechtsorganisationen über Menschenrechtsverletzungen an Frauen werden den Entscheidungsträgern und Entscheidern des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge regelmäßig zugänglich gemacht?

Die Berichte und Monographien von amnesty international und der Gesellschaft für bedrohte Völker, die Veröffentlichungen der Zentralen Dokumentationsstelle der freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge und Monographien von Terre des Femmes sind für die Einzelentscheider ständig zugänglich.

8. Welche Informationen haben nach Kenntnis der Bundesregierung unabhängige Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International, ILGA (International Lesbian and Gay Association) oder ILGHRC (International Gay and Lesbian Human Rights Committee) über Menschenrechtsverletzungen an lesbischen Frauen?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, alle Formen von Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder ihnen entgegenzuwirken. Bei ihrer Meinungsbildung zieht sie alle ihr zugänglichen Informationen zu Rate, also auch die von Nichtregierungsorganisationen.

Für den Stand der Informationen der Nichtregierungsorganisationen wird auf deren Veröffentlichungen verwiesen.

Der in der Informations- und Dokumentationsstelle des Bundesamtes verfügbare Jahresreport 1996 der ILGA berichtet von Menschenrechtsverletzungen an lesbischen Frauen im Iran, in Argentinien und in Bolivien. Der Jahresbericht enthält weiter eine tabellarische Aufstellung über die rechtliche Bewertung von Homosexualität in Afrika, Amerika, Asien, Australien und Europa.

9. In welchen Ländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung homosexuelle Handlungen von Frauen bzw. Organisationen und Einrichtungen von homosexuellen Frauen strafrechtlich oder anderweitig verfolgt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 29. Dezember 1994 – Drucksache 13/153 – zu Frage 3 und Frage 10 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, verwiesen. Ergänzend zur Antwort auf Frage 10 der o. g. Kleinen Anfrage wird angemerkt, daß nach Kenntnis der Bundesregierung nur Rumänien auch lesbische Beziehungen in den Straftatbestand (Artikel 200 rum. Strafgesetzbuch) einbezieht. Die Strafvorschrift über homosexuelle Beziehungen (Artikel 200 rum. Strafgesetzbuch) ist im November 1996

neu gefaßt worden. Die Tat wird nur bestraft, wenn sie in der Öffentlichkeit begangen wird oder öffentliches Ärgernis erregt, oder wenn sie an einer minderjährigen Person, oder unter Ausnutzung der Wehrlosigkeit einer Person, oder unter Androhung von Gewalt, begangen wird.

III. Asylrecht und Abschiebungsschutz

1. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung den Empfehlungen des Exekutivkomitees des UNHCR Nr. 39 und 73 und weiteren zum Schutz von Flüchtlingsfrauen zugestimmt?

Die Bundesregierung sah keine Veranlassung, sich gegen diese Empfehlungen auszusprechen. Die dort enthaltenen Aussagen decken sich mit der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und der Politik der Bundesregierung. Gewalt gegen Frauen kann als Asylgrund in Betracht kommen, wenn sie vom Staat als Mittel politischer Verfolgung ausgeübt wird oder ihm zurechenbar ist.

2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die von ihr mitgetragenen Beschlüsse des Exekutivkomitees des UNHCR zum Schutz von Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen?

Da diese Beschlüsse lediglich die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und die Politik der Bundesregierung nachzeichneten, mußte die Bundesregierung keine gesetzgeberische Initiative ergreifen.

Um im asylrechtlichen Verfahren die besondere Situation von Frauen, die geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgesetzt sind, zu berücksichtigen, wurde durch interne Dienstanweisungen des Bundesamtes sichergestellt, daß weibliche, besonders ausgebildete und für den Umgang mit Frauen in bestimmten Lebenslagen sensibilisierte Entscheider die Anhörung durchführen, wenn die Verhaltensweisen der Antragstellerin oder konkrete Umstände eines Einzelfalles es angezeigt erscheinen lassen. Das Bundesamt führt seit einiger Zeit spezielle Seminare für ihre Mitarbeiterinnen durch, um sie für solche Einzelfälle besonders zu qualifizieren.

3. Sind der Bundesregierung die kanadischen Richtlinien zur Frage der Asylzuerkennung bei geschlechtsspezifischer Verfolgung bekannt, und welche Möglichkeiten sieht sie, diese Auslegung des Flüchtlingsbegriffs der Genfer Flüchtlingskonvention in die bundesdeutsche Praxis zu übertragen?

Sowohl die Auslegung des Artikels 16 a GG als auch der sonstigen asylrechtlichen Vorschriften im deutschen Recht obliegt in der Bundesrepublik Deutschland letztlich den Gerichten der Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ob die Voraussetzungen im Ein-

zelfall vorliegen, wird gemäß § 5 Abs. 2 AsylVfG von insoweit weisungsungebundenen Bediensteten des Bundesamtes und unabhängigen Gerichten festgestellt, die sich an dieser Rechtsprechung zu orientieren haben.

Die kanadischen Richtlinien zeichnen einzelfallbezogene Rechtsprechung zur Auslegung des Flüchtlingsbegriffs nach; in ihrer Gesamtheit sind sie unverbindlichen Charakters; ihr sachlicher Informationsgehalt geht im übrigen nicht über das hinaus, was das Bundesamt seinen Bediensteten in Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vermittelt. Auf die Antworten zu Fragen II.5, II.7 und IV. 1 bis 4 wird verwiesen.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgungen wurden, häufig deshalb nicht im Asylverfahren anerkannt werden, weil die Verfolgungsmaßnahme nicht unmittelbar staatlichen Stellen zugeordnet wird?

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Staat asylrechtlich für Verfolgungshandlungen Dritter verantwortlich ist, ist höchstrichterlich entschieden (BVerfGE 54, 341 [358]; 80, 315 [336]; 83, 216 [235]; BVerwGE 67, 317 [318]). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist anhand der Umstände eines jeden Einzelfalles zu entscheiden.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Gegensatz zur bundesdeutschen Rechtspraxis der UNHCR die Schutzbestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention nicht nur dann für anwendbar hält, wenn Verfolgungshandlungen durch Behörden geschehen, sondern auch dann, wenn sie mit Wissen der Behörden geschehen sind bzw. wenn die Behörden sich weigern oder sich als außerstande erweisen, den Betroffenen wirksamen Schutz zu gewähren (vgl. UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft)?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist der Staat asylrechtlich auch für Handlungen Dritter verantwortlich, wenn er diese anregt, unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt und damit den Betroffenen den ihnen zustehenden Schutz versagt, weil er hierzu nicht willens oder nicht imstande ist (BVerfGE 54, 341; vgl. auch BVerfGE 80, 315 [336]; 83, 216 [235]).

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Frauen in Einklang mit internationalen Flüchtlingschutz- und Menschenrechtsstandards Schutz vor Verfolgungen zu gewähren, sofern die Verfolgungshandlungen von den Behörden des Herkunftsstaates zwar nicht unmittelbar begangen, jedoch unterstützt, gefördert, billigend in Kauf genommen oder nicht mit der nötigen Sorgfalt verhindert wurden bzw. die Behörden sich als außerstande erweisen, den Betroffenen wirksamen Schutz zu gewähren?

Sofern die Verfolgungshandlung dem Staat zurechenbar ist (vgl. Antwort auf Frage III.5), gewährt das deutsche Recht politisch verfolgten Frauen ebenso wie politisch Verfolgten anderen Geschlechts den hierfür gesetzlich vorgesehenen Schutz des Asyl- und Ausländerrechts.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Genitalverstümmelungen als Asylgrund anzuerkennen?

a) Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach Auffassung des UNHCR Genitalverstümmelungen dann eine Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe i. S. von Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention darstellen, wenn die Verstümmelung erzwungen und staatlicher Schutz nicht vorhanden ist?

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach im Zusammenhang mit Anfragen betreffend Menschenrechtsverletzungen an Frauen die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter in Deutschland dargelegt, zuletzt in Ihrer Antwort vom 23. Juli 1997 – Drucksache 13/8281 – auf die Große Anfrage der Abgeordneten Regina Schmidt-Zadel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Beschneidung von Mädchen und Frauen – Menschenrechtsverletzungen in Entwicklungsländern und Industrieländern“, dort insbesondere die Antwort zu Frage 24. Auf die weiteren in der Vorbemerkung erwähnten Antworten der Bundesregierung wird verwiesen.

Die Bundesregierung hatte bereits in ihrer Antwort vom 2. November 1988 – Drucksache 11/3250 (neu) – auf die Frage 8 der Großen Anfrage der Abgeordneten Dr. Hamm-Brücher und weiterer Abgeordneter „Menschenrechtsverletzungen an Frauen“ ausgeführt, daß der Frage, ob Verfolgungen wegen des Geschlechts dem in der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Verfolgungsgrund „wegen ... Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ zuzuordnen sind, für Deutschland keine entscheidende Bedeutung zukommt, weil ausschließliche Rechtsgrundlage für das deutsche Asylrecht Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG – heute: Artikel 16 a Abs. 1 GG ist, und im Asylverfahren nicht die unmittelbare Auslegung und Anwendung des Artikels 1 A Nr. 2 GK auf die Person des Asylsuchenden in Rede steht, sondern der Begriff des politisch Verfolgten im Sinne von Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG – heute: Artikel 16 a Abs. 1 GG auszulegen ist.

Auf die diesbezüglichen dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Wie in der Antwort auf die Frage III.3 dargelegt wurde, werden die asylrechtlichen Vorschriften letztlich von den Gerichten ausgelegt.

- b) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Einklang mit der Position des UNHCR die betroffenen Mädchen und Frauen als politisch Verfolgte anzuerkennen bzw. ihnen Ab-

schiebungsschutz nach § 51 AuslG zu gewähren?

Auf die Antwort zu Frage III.7 a) wird verwiesen.

Ergänzend wird angemerkt, daß auch im Rahmen des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG die Voraussetzungen einer politischen, also vom Staat ausgehenden oder ihm zuzurechnenden Verfolgung vorliegen müssen (BVerwGE 95, 42 [44]; BVerwG, NVwZ 1994, 1112 [1113]).

- c) Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 20. Juni 1996 (AZ: 1 A 185/95), in dem Genitalverstümmelung als Asylgrund anerkannt wurde?

Es handelt sich um eine Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungsgerichtes auf der Grundlage geltenden Rechts, die keine weiteren Folgerungen erforderlich macht.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgungen wurden, häufig deshalb nicht im Asylverfahren anerkannt werden, weil die Verfolgungshandlungen im Rahmen von Kriegen und Bürgerkriegen stattfinden?

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen in einer vom Verlust der effektiven Staatsgewalt des Staates gekennzeichneten Bürgerkriegssituation asylrelevante Verfolgung stattfinden kann, ist höchstrichterlich entschieden (BVerfGE 80, 315 [340]). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist anhand der Umstände eines jeden Einzelfalles zu entscheiden.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Gegensatz zur bundesdeutschen Rechtspraxis der UNHCR die Schutzbestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention auch dann für anwendbar hält, wenn Verfolgungshandlungen im Rahmen von Kriegen und Bürgerkriegen stattfinden, z. B. dann, wenn die Verfolgungen auf eine bestimmte ethnische oder religiöse Gruppe gerichtet sind, und daß auch das Fehlen einer effektiven Staatsgewalt den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention nicht per se ausschließt?

Davon ausgehend, daß das Asylgrundrecht ein Individualgrundrecht ist und daher nur von dem in Anspruch genommen werden kann, der für seine Person politische Verfolgung befürchtet, weil ihm in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden staatlichen Friedensordnung ausgrenzende Rechtsgutsverletzungen zugefügt worden sind, sind Nachteile, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den

allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen und Bürgerkriegen erleidet, asylirrelevant (BVerfGE 80, 315 [335, 340 f.]; 83, 216 [230]).

In einer Bürgerkriegssituation werden Bürgerkriegshandlungen zu politischen Verfolgungsmaßnahmen, wenn die staatlichen Kräfte den Kampf in einer Weise führen, die auf die physische Vernichtung von auf der Gegenseite stehenden oder ihr zugerechneten und nach asylerblichen Merkmalen bestimmten Personen gerichtet ist, obwohl diese keinen Widerstand mehr leisten wollen oder können oder an dem militärischen Geschehen nicht oder nicht mehr beteiligt sind, vollends wenn die Handlungen der staatlichen Kräfte in die gezielte physische Vernichtung oder Zerstörung der ethnischen, kulturellen oder religiösen Identität des gesamten aufständischen Bevölkerungsteils umschlagen (BVerfGE 80, 315 [340]).

10. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Frauen, die im Rahmen von Kriegen und Bürgerkriegen Verfolgungen (z. B. Vertreibungen, Vergewaltigungen etc.) ausgesetzt sind, asylrechtlichen Schutz zu gewähren?

Sofern die in der Antwort zu Frage III.9 dargestellten Voraussetzungen der Rechtsprechung zur Asylrelevanz von Verfolgungshandlungen in Bürgerkriegssituationen erfüllt sind, gewährt das deutsche Recht politisch verfolgten Frauen ebenso wie politisch verfolgten anderen Geschlechts den hierfür gesetzlich vorgesehenen Schutz des Asyl- und Ausländerrechts.

Dazu gehören z. B. auch bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG, der Erlaß eines allgemeinen Abschiebestopps nach § 54 AuslG und ggf. auch die Erteilung einer Duldung aus persönlichen Gründen gemäß § 55 Abs. 2, 3 AuslG.

11. Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß § 51 AuslG, der weitgehend die Flüchtlingsdefinition nach der Genfer Flüchtlingskonvention widerspiegelt, so ausgelegt wird, daß
- a) weibliche Asylsuchende, die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex in der Gesellschaft ihres Herkunftslandes verstoßen haben, eine „besondere soziale Gruppe“ i. S. von Artikel 1 A (2) der VN-Flüchtlingskonvention von 1951 darstellen und deshalb in den Anwendungsbereich des § 51 AuslG fallen;
 - b) eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung durch sexuelle Gewalt wegen der Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung den Anspruch auf den Rechtsstatus nach § 51 AuslG begründet?

Auf die Antwort zu Frage III.7 a) und 7. b) wird verwiesen; wie bereits in der Antwort auf Frage III.3 dar-

gelegt, ist eine Einflußnahme auf die Entscheidung aus den dort genannten Gründen nicht möglich.

12. Ist die Bundesregierung bereit, den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten anzuweisen, durch die Einlegung von Rechtsmitteln dafür Sorge zu tragen, daß in der Rechtsprechung geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund anerkannt wird, und auch durch Nichteinlegung von Rechtsmitteln zu gewährleisten, daß eine Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Bestand haben kann?

Bereits nach geltender Rechtslage führen geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen zur Asylberechtigung, wenn sie Ausdruck politischer Verfolgung sind. Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. Gewalt gegen Frauen kann daher nur als Asylgrund in Betracht kommen, wenn sie vom Staat oder von Dritten, gegen die der Staat die ihm an sich verfügbaren Mittel nicht einsetzt bzw. auf deren Einsatz er in ihm zurechenbarer Weise verzichtet, als Mittel politischer Verfolgung ausgeübt wird. Asyl ist nicht Schutz schlechthin (vor Familie und Gesellschaft), sondern Schutz vor dem Zugriff des Staates.

Dieser Rechtslage trägt die Rechtsmitteltätigkeit des Bundesbeauftragten, der die obergerichtliche Rechtsprechung zu berücksichtigen hat, in vollem Umfang Rechnung.

13. Wird die Bundesregierung von ihrer Weisungsbefugnis gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Gebrauch machen, damit Frauen, die in ihren Herkunftsländern Opfer geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen, sexueller Gewalt und Verletzungen ihres Rechts auf körperliche und psychische Integrität zu werden drohen bzw. denen ein Leben in Würde nicht möglich ist, Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG gewährt wird?

Soweit die in der Frage angeführten zielstaatsbezogenen Gefahren gemäß § 53 Abs. 4 AuslG Menschenrechtsverletzungen darstellen können, besteht ein zwingendes Verbot der Abschiebung, welches nicht dem Ermessen des Bundesamtes unterworfen ist. Jedoch müssen stets Feststellungen über eine konkrete Gefahr im Einzelfall vorliegen.

§ 53 Abs. 6 enthält hingegen einen Ermessenstatbestand für Fälle schwerer Existenzbedrohung, wobei jedoch Gefahren, denen die Bevölkerung des Staates oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, nur nach § 54 AuslG im Wege einer Anordnung der Aussetzung von Abschiebung durch die oberste Landesbehörde Berücksichtigung finden können.

Nach der einschränkenden Auslegung, die § 53 Abs. 6 AuslG insoweit durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfahren hat, kommt ein Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift allerdings

auch bei Vorliegen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage in Betracht, die „jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde“ (vgl. BVerwGE 99, 324 [328]).

§ 53 Abs. 6 AuslG stellt keine allgemeine Generalklausel dar. Stets müssen konkrete und individuelle Gefahren im Falle einer Abschiebung drohen. Die in der Fragestellung gewählte Formulierung, daß „ein Leben in Würde nicht möglich ist“, begründet für sich allein genommen noch kein solches Abschiebungshindernis.

Das Bundesamt wird der Thematik „geschlechtsspezifische Verfolgung“ durch die organisatorische Ausgestaltung des Asylverfahrens und der rechtlichen Würdigung des Vortrages gerecht. Die dezidierte rechtliche Einordnung durch speziell geschulte Einzelentscheiderinnen erscheint ausreichend, in begründeten Fällen Abschiebungsschutz zu gewährleisten.

Eine Weisung an das Bundesamt ist daher nicht geboten.

14. Ist die Bundesregierung bereit, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern Abschiebungsschutzregelungen für Gruppen verfolgter Frauen zu erlassen?

Die Entscheidung über einen Abschiebestopp nach § 54 AuslG liegt grundsätzlich bei den obersten Landesbehörden. Abschiebungsschutzregelungen nach § 54 AuslG bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern (BMI), soweit Abschiebungen länger als sechs Monate ausgesetzt werden sollen. Ein solcher Antrag im Hinblick auf geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe liegt dem BMI bislang nicht vor. Sollte ein entsprechender Antrag gestellt werden, wird das BMI darüber unter Berücksichtigung der aktuellen Lage im jeweils betroffenen Land entscheiden.

Die materiellen Voraussetzungen, unter denen nach § 54 AuslG Abschiebungen in bestimmte Staaten ausgesetzt werden können, sind dieselben, unter denen eine Aufenthalts- bzw. Aufnahmebefugnis nach den §§ 30, 32 AuslG erteilt werden kann. Demnach ist erforderlich, daß völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe vorliegen oder politische Interessen der Bundesregierung oder Belange der Bundesländer dies erfordern. Dringende humanitäre Gründe und eine außergewöhnliche Härte können jedoch nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen vorliegen; die Annahme eines solch gesondert gelagerten Falls für eine bestimmte Gruppe wäre somit die Voraussetzung für eine Aussetzung von Abschiebungen gemäß § 54 AuslG.

15. Ist die Bundesregierung z. B. bereit, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern Abschiebungsschutzregelungen für afghanische Frauen in die Wege zu leiten?

Wie in der Antwort zu Frage III.14 bereits dargestellt, liegt die Initiative bei den Ländern. Ein Antrag auf die Erteilung des Einvernehmens zu einer Abschiebeschutzregelung für afghanische Frauen wurde bislang von keinem Bundesland gestellt. Sollte ein solcher Antrag gestellt werden, wird das BMI darüber entscheiden.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des UNHCR, wonach verfolgte traumatisierte Frauen aus Bosnien-Herzegowina in Analogie zu Artikel 1 C der Genfer Flüchtlingskonvention zu behandeln sind und ihnen eine Rückkehr an den Ort ihrer Verfolgung nicht zuzumuten ist, und ist sie bereit, den betroffenen Frauen entsprechenden dauerhaften Schutz zu gewähren?

Die Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina, die aufgrund der humanitären Hilfsaktion der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgebiet vorübergehende Aufnahme gefunden haben, ist nicht an einen bestimmten Ort vorgesehen. Vielmehr erfolgt die Rückführung in den Gesamtstaat Bosnien und Herzegowina, diese Rückführung trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Verantwortung für ihre Staatsbürger bei der Regierung von Bosnien und Herzegowina liegt.

Die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hierzu sehen aber vor, daß traumatisierte Personen, die deswegen noch in ständiger ärztlicher Behandlung stehen, zuletzt zurückgeführt werden sollen.

Ein genereller Ausschluß von der Rückkehr kann nur erfolgen, wenn die Asylberechtigung oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG aufgrund der Verfolgung festgestellt wurde. In diesen Fällen ergibt sich unmittelbar ein Daueraufenthaltsrecht.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Aussagen von Zeuginnen in den Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag nur dann sichergestellt werden können, wenn angemessener Zeuginnenschutz gewährt wird, und ist sie vor diesem Hintergrund bereit, geladenen und in Frage kommenden Zeuginnen, die als Flüchtlinge in Deutschland leben, ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland zu gewähren?

Die Frauen, die während des Krieges in Bosnien und Herzegowina Opfer von Gewalt geworden sind, haben nach Auffassung der Bundesregierung Anspruch auf Schutz. Dies gilt in besonderem Maße für diejenigen unter ihnen, die bereit sind, gegen ihre Peiniger vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien auszusagen. Gerade sie unterlägen, wenn ihre Aussage bzw. ihr Kontakt mit dem Gerichtshof bekannt wird, im Falle einer Rückkehr oftmals Gefährdungen infolge von möglichen Racheakten.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat am 26. Januar 1996 festgelegt, daß Personen, die als Zeugen vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag im Rahmen eines Kriegsverbrecherprozesses geladen werden, von der Rückführung ausgenommen sind.

18. Stellt das Asyl- und Ausländerrecht nach Auffassung der Bundesregierung in ausreichendem Maße sicher, daß Frauen, die bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland alleinstehend sind und ohne familiären Schutz Anfeindungen und Übergriffen ausgesetzt wären bzw. die den Schutz ihrer Familie im Herkunftsland durch Ereignisse in der Bundesrepublik Deutschland (z. B. weil sie Opfer sexueller Gewalt wurden, uneheliche Kinder geboren haben etc.) verloren haben, vor Abschiebungen geschützt sind, und wenn ja, wie?

Aus ausländerrechtlicher Sicht sind die Abschiebungsverbote in § 51 AuslG bzw. die Abschiebungshindernisse in § 53 AuslG ausreichend und umfassend normiert. Ein Absehen von Abschiebungen in Fällen, in denen ein Ausländer bzw. eine Ausländerin in der Bundesrepublik Deutschland Opfer sexueller Gewalt wurde, ist hiervon nicht erfaßt. In besonders gelagerten Einzelfällen, z. B. dann, wenn eine Frau Opfer einer Straftat wurde und die Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland gebietet, die Frau als Zeugin zu hören, kann eine Duldung gemäß § 55 Abs. 3 AuslG für die Dauer des Strafverfahrens erteilt werden. Diese Regelung dient jedoch nicht den individuellen Bleibereisen der Betroffenen, sondern dem öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Durchführung eines Strafverfahrens.

Die Behörden der gemäß Artikel 83 GG für die Durchführung des Ausländergesetzes zuständigen Bundesländer werden gegebenenfalls im Rahmen des § 55 Abs. 3 AuslG auch das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die eine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern, im Einzelfall prüfen.

Die zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse, wie sie in der Frage angesprochen werden, werden durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bzw. die Ausländerbehörden im Rahmen der bezeichneten Vorschriften geprüft. Auf die Antwort zu Frage III.13 wird im übrigen verwiesen.

19. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung sicherzustellen, daß Frauen, deren Asylbegehren abgewiesen worden ist, nicht getrennt von ihrer Familie in ihre Herkunftsländer zurückgeschickt werden?

Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Entscheidungen am 11. November 1997 (Az.: 9 C 13.96 und 9 C 54.96) festgestellt, daß das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lediglich für zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse prüfungsberechtigt ist. Inlandsbezogene Gründe für das Ab-

sehen von einer Abschiebung, wie sie in der Frage angesprochen sind (z. B. Schutz der Familie) müssen hingegen von der Ausländerbehörde beachtet werden, die dann die Abschiebung ggf. auszusetzen hat. Gemäß Artikel 83 GG werden das Ausländergesetz und die weiteren ausländerrechtlichen Bestimmungen von den Bundesländern als eigene Angelegenheit und in eigener Verantwortung durchgeführt; somit hat die Bundesregierung in Einzelfällen, in denen inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse vorliegen könnten, keine Möglichkeit, auf die Handlungsweise einzelner Ausländerbehörden einzuwirken.

Im übrigen kann die Ausländerbehörde gemäß § 43 Abs. 3 AsylVfG in Fällen, in denen Ehegatten oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder gleichzeitig oder jeweils unverzüglich nach der Einreise Asylantrag gestellt haben, die Abschiebung vorübergehend aussetzen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen.

20. Ist die Bundesregierung bereit, für Flüchtlingsfrauen, die vom UNHCR als schutzbedürftig angesehen werden, die aber in ihrem Erstzufluchtsland keinen dauerhaften Schutz genießen, ein Aufnahmekontingent zu schaffen (vgl. das „Women-at-Risk“-Programm des UNHCR mit einigen Aufnahmestaaten)?

Die Bereitstellung von Kontingenten zur Aufnahme weiterer Flüchtlingsgruppen wird von der Bundesregierung unter Berücksichtigung der bestehenden finanziellen und sozialen Lasten nicht in Betracht gezogen. Dies gilt insbesondere für Flüchtlinge, die in einem Drittland bereits vorübergehend Aufnahme gefunden haben.

21. Auf welche Weise ist die Bundesregierung dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990 nachgekommen und hat klargestellt, daß wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgte, also auch in Bedrängnis geratene Frauen, in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme finden?

Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990 enthält u. a. die Forderung des Entschließungsantrages (Drucksache 11/4150, III. Ziffer 6), „eine entsprechende Klarstellung ins Asylverfahrensgesetz aufzunehmen, wonach auch wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung verfolgte Frauen Asyl genießen“. Hierzu hat die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort vom 8. Juli 1992 (Drucksache 12/3015) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanna Wolf und der Fraktion der SPD „Menschenrechtsverletzungen an Frauen“ zu Frage 6 ausführlich Stellung genommen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.

IV. Asylverfahren

1. Welche konkreten Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen erhalten die Entscheiderinnen und Entscheider beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, um Asylbewerberinnen, die geschlechtsspezifische Verfolgung erlitten haben bzw. traumatisiert sind, angemessen anhören zu können?

Die Entscheiderinnen des Bundesamtes, die für die Anhörung des vorgenannten Personenkreises vorgesehen sind, werden durch ein umfangreiches Schulungsprogramm auf diese Aufgabe vorbereitet. Wesentlicher Bestandteil dieser Schulung ist neben einem speziellen Rechtskundeseminar die Untersuchung der Fluchtgründe von Frauen aus soziologischer und politologischer Sicht anhand von Fallbeispielen aus verschiedenen Herkunftsländern. Im Hinblick auf die besondere Thematik werden die Einzelentscheiderinnen zudem psychologisch geschult. Dabei steht die einfühlsame Durchführung der Anhörung, verbunden mit Methoden und Hilfestellungen, Traumatisierungen zu erkennen und im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen, im Mittelpunkt. Erkenntnisse anhand von Erfahrungen aus der Praxis werden einbezogen. Die Schulungen werden in Zusammenarbeit mit mehreren psychosozialen Zentren und dem Institut für Psychologie an der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt.

2. Ist die Bundesregierung bereit, alle Einzelentscheiderinnen und -entscheider des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch Ausbildungsmaßnahmen so zu qualifizieren, daß sie mit den spezifischen Problemen von Frauen im Asylverfahren umgehen und geschlechtsspezifische Verfolgung bzw. sexuelle Gewalt in angemessener Weise erkennen können?

Im Rahmen der asylspezifischen Fortbildung werden alle Einzelentscheider des Bundesamtes im Hinblick auf eine sorgfältige und einfühlsame Anhörungsdurchführung und eine Gesetz und Rechtsprechung sowie die Auskunftslage berücksichtigende Entscheidungsfindung geschult.

Die Ausbildung der Einzelentscheider umfaßt grundsätzlich auch psychologische Schulungen, u. a. mit dem Ziel, Besonderheiten eines frauenspezifischen Verfolgungsschicksales während der Anhörung zu erkennen. In solchen Fällen haben die Einzelentscheider, soweit sie nicht selbst mit einer derartigen Sonderaufgabe betraut sind, die entsprechenden Sonderbeauftragten einzuschalten. Hierzu sind sie durch Dienstanweisung gehalten (vgl. dazu auch nachstehende Antwort zu Frage IV. 3).

3. Welche Aufgaben wurden den Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung, Folteropfer und minderjährige Flüchtlinge beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zugewiesen, und ist ein Einsatz von jeweils vier Beauftragten bundesweit für diese Sonderaufgaben nach den bisherigen Erfahrungen ausreichend?

Die bisher gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen haben dazu geführt, daß zwischenzeitlich 94 weitere Einzelentscheider mit diesen Sonderaufgaben betraut wurden. Damit ist eine flächendeckende Betreuung der Außenstellen des Bundesamtes bei problematisch gelagerten Fällen gewährleistet. Zu den wesentlichen Aufgaben der Sonderbeauftragten gehören die Sensibilisierung, Beratung und Unterrichtung von Kollegen und Vorgesetzten sowie die Entscheidung über die Asylanträge in den entsprechenden Fällen. Hierbei handelt es sich sowohl um Fälle eigener als auch übertragener Zuständigkeit (vgl. insoweit die Antwort zu Frage IV. 2).

4. Nach welchen Kriterien wurden und werden die Sonderbeauftragten benannt, werden sie für ihre Sonderaufgaben freigestellt, und werden sie als Ansprechpartnerinnen öffentlich – z. B. gegenüber den psychosozialen Zentren für Flüchtlinge – bekannt gemacht?

Bei der Auswahl der Einzelentscheider werden insbesondere langjährige Erfahrung sowie bisher erworbene Kenntnisse und Praxis hinsichtlich der einschlägigen Themenkomplexe berücksichtigt. Eine Freistellung der Einzelentscheider mit Sonderaufgaben von ihrer allgemeinen Tätigkeit wird flexibel gehandhabt. Eine zeitliche Festlegung erfolgt nicht.

Einzelentscheider mit Sonderaufgaben werden ausschließlich innerhalb des Bundesamtes tätig. Eine Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb des Bundesamtes, z. B. Öffentlichkeitsarbeit, ist für die Sonderbeauftragten nicht vorgesehen. Den psychosozialen Zentren sind die Sonderbeauftragten in der Regel bekannt, da diese Organisationen bei der Schulung der Einzelentscheider zu Sonderbeauftragten mitgewirkt haben.

5. Wird die Bundesregierung Richtlinien erarbeiten, die es den Einzelentscheiderinnen und -entscheidern ermöglichen, das Vorliegen geschlechtsspezifischer Verfolgung zu erkennen?

Auf die Antwort zu Frage IV.2 wird verwiesen.

Die Bundesregierung hält darüber hinausgehende spezielle Richtlinien nicht für erforderlich.

6. Welche Richtlinien bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung in benachbarten europäischen Staaten bzw. beim UNHCR, und besteht ggf. die Möglichkeit, auf diese Erfahrungen zurückzugreifen?

Eine Umfrage in der Arbeitsgruppe Asyl der Europäischen Union am 9. September 1997 in Brüssel hat ergeben, daß in keinem der EU-Mitgliedstaaten eine besondere Richtlinie zur Frage der geschlechtsspezifischen Verfolgung existiert und daß auch nicht

erwogen wird, solche Richtlinien zu erarbeiten. Soweit einzelne Mitgliedstaaten ihre Rechtslage detailliert darstellten, ergab sich eine weitgehende Übereinstimmung mit der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland, nämlich daß geschlechtsspezifische Verfolgung allein kein Grund für die Flüchtlingsanerkennung ist. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr anknüpfen an die in Artikel 1 A Abs. 2 GK genannten Verfolgungsgründe.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Opfer von Folter und sexueller Gewalt zu Beginn des Asylverfahrens häufig nicht in der Lage sind, ihre Erlebnisse mitzuteilen?

In der Asylpraxis können solche Fälle auftreten; ist die Asylbewerberin infolge einer Traumatisierung nicht in der Lage, ihre Asylgründe umfassend vorzutragen, läßt sich dies vielfach aus Verhaltensweisen und Reaktionen bereits im Rahmen der Anhörung erkennen. Es kann dann bereits im Hinblick auf den weiteren Verfahrensablauf entsprechend reagiert werden.

8. Wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß Opfern sexueller Gewalt und anderer Traumatisierungen zu einem späteren Zeitpunkt des Asylverfahrens die Möglichkeit gegeben wird, die Verfolgungsgründe zu benennen, ohne daß dies negativ auf die Glaubwürdigkeit der Antragstellerinnen zurückschlägt und daß ggf. diesbezüglich das Asylverfahrensgesetz angepaßt wird?

Diese Möglichkeit ist bereits nach geltendem Recht gegeben. Die Verwaltungsgerichte müssen verspätetes Vorbringen berücksichtigen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt ist (§ 74 AsylVfG i. V. m. § 87 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat die Frage, ob verspätetes Vorbringen genügend entschuldigt ist, im Rahmen des gemäß § 25 Abs. 3 AsylVfG auszuübenden Ermessens gebührend zu berücksichtigen.

9. Ist die Bundesregierung bereit sicherzustellen, daß Gutachten psychologischer Stellen bzw. psychosozialer Zentren als entscheidungserheblich dem Asylverfahren zugrunde gelegt werden?

Gemäß § 24 AsylVfG klärt das Bundesamt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Vorhandene Beweismittel sind entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Gutachten psychologischer Stellen oder psychosozialer Zentren. Diese werden, wie die übrigen Beweise, nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch den Einzelentscheider bewertet.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, sich häufig nicht in der Lage sehen, in Anwesenheit

von bzw. aus Angst vor Familienangehörigen (gemeinsame Befragung von Ehepaaren) ihr persönliches Verfolgungsschicksal darzustellen?

Nach ständiger Praxis des Bundesamtes werden Asylbewerberinnen grundsätzlich getrennt von ihren Familienangehörigen – insbesondere ihren Ehepartnern – zu ihren Asylgründen umfassend angehört, so daß eine unbeeinflusste Schilderung der eigenen Asylgründe gewährleistet ist. Darüber hinaus wird in der Regel für jeden Familienangehörigen ein separates Anhörungsprotokoll erstellt.

11. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß Frauen bei der Anhörung häufig lediglich aufgefordert werden, die Ausführungen ihres Mannes zu bestätigen, und ist die Bundesregierung bereit sicherzustellen, daß Familienangehörige nur auf Wunsch gemeinsam, in der Regel jedoch getrennt befragt werden und daß bei der Anhörung von Familienangehörigen darauf geachtet wird, daß Frauen ausführlich über ihre eigenen Asylgründe befragt werden?

Die Asylbewerberinnen werden beim Bundesamt immer gebeten, ihre persönlichen Asyl- bzw. Fluchtgründe vorzutragen. Eine Aufforderung dahin gehend, sie sollten die Ausführungen des Mannes bestätigen, wäre mit dem im Asylverfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatz nicht zu vereinbaren und entspricht nicht der Praxis.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage IV.10 verwiesen.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, sich häufig nicht in der Lage sehen, männlichen Bediensteten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge während der Anhörung ihr persönliches Verfolgungsschicksal detailliert darzulegen?

In der Praxis des Bundesamtes hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, vielfach keine Probleme hatten, ihr persönliches Verfolgungsschicksal einem männlichen Bediensteten des Bundesamtes anzuvertrauen. Ungeachtet dessen sind die Einzelentscheider durch Dienstanweisung gehalten, Asylbewerberinnen durch eine weibliche Mitarbeiterin anhören zu lassen, wenn entsprechende Umstände erkennbar werden. Gleiches gilt für die Übersetzung durch eine Dolmetscherin.

13. Was hat die Bundesregierung unternommen, um sicherzustellen, daß gemäß des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990 die Anhörung asylsuchender Frauen durch Anhörerinnen und Dolmetscherinnen durchgeführt wird?

Die bisherige anlaß- und bedürfnisorientierte Verfahrensweise, die vorsieht, daß eine Asylbewerberin durch eine Einzelentscheiderin anzuhören und die Sprachmittlung durch eine Dolmetscherin zu erfolgen hat, wenn es die Verhaltensweise der Asylbewerberin oder es die Umstände des Falles angezeigt erscheinen lassen, hat sich in der Vergangenheit bewährt. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, daß entsprechender Sachvortrag in der Praxis nur vereinzelt zu verzeichnen ist.

Insoweit ist – wie vorstehend in der Antwort zu Frage IV.12 dargelegt – durch Dienstanweisung sichergestellt, daß, wenn es die Umstände des Einzelfalles angezeigt erscheinen lassen, eine Abgabe an eine weibliche Bedienstete zwingend vorgeschrieben ist.

14. Welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung nötig und geeignet, um zu gewährleisten, daß die Anhörung asylsuchender Frauen grundsätzlich durch weibliche Anhörinnen und Dolmetscherinnen durchgeführt werden kann, und ist sie insbesondere bereit, darauf hinzuwirken, daß die Antragstellerinnen vor der Anhörung regelmäßig über diese Möglichkeit belehrt werden?

Defizite bei der Anhörung von Asylbewerberinnen durch weibliche Mitarbeiterinnen des Bundesamtes und Dolmetscherinnen bestehen aus Sicht der Bundesregierung nicht. Mit der o. a. Dienstanweisung hat das Bundesamt eine verbindliche Regelung geschaffen, die insbesondere der besonderen Situation frauenspezifischer Verfolgungsschicksale hinreichend Rechnung trägt.

Ein in die allgemeine Belehrung über das Verfahren aufgenommener automatischer formalisierter Hinweis setzt dessen jederzeitige Realisierbarkeit auch in den Fällen voraus, in denen dafür keine Notwendigkeit besteht.

Eine generelle Anhörung von Asylbewerberinnen durch weibliche Bedienstete und Dolmetscherinnen hält die Bundesregierung nicht für erforderlich. Auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Stellenbesetzung beim Bundesamt wäre ein solches Verfahren nicht realisierbar. Eine derartige, zwingend vorgeschriebene Verfahrensweise würde zudem an die Grenzen des organisatorisch Machbaren stoßen. Der Personaleinsatz des Bundesamtes würde unmittelbar vom geschlechtsspezifischen Zustrom der Asylsuchenden abhängen. Er wäre damit unmittelbar in dem Maße einer Veränderung unterworfen, in dem das Verhältnis männlich/weiblich bei den Asylsuchenden einem Wechsel unterliegt. Die damit verbundenen Personalkosten wären bereits nach den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht zu vertreten. Eine automatische Anhörung von Asylbewerberinnen durch eine Einzelentscheiderin und Übersetzung durch eine Dolmetscherin bzw. dahingehende Belehrung ist von daher nicht vorgesehen.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Grundvoraussetzung eines bedarfsgerechten Personaleinsatzes beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine Erhebung darüber ist, wie viele weibliche Flüchtlinge aus welchen Herkunftsländern Asyl begehren?

Die Bundesregierung hält eine solche Erhebung aus folgenden Gründen nicht für erforderlich:

Die Verteilung der Asylbewerber auf schwerpunktmäßige Länderbereiche in den einzelnen Außenstellen gestattet es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes gezielt für bestimmte Herkunftsländer einzusetzen. Dadurch haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, sich fundierte Kenntnisse zu den von ihnen zu bearbeitenden Ländern anzueignen, die der Anhörungs- und Entscheidungspraxis und der Rechtssicherheit zugute kommen. In allen Außenstellen sind sowohl männliche als auch weibliche Mitarbeiter eingesetzt. Damit ist sichergestellt, daß jederzeit eine besonders qualifizierte weibliche Fachkraft einen Fall frauenspezifischen Verfolgungsvorbringens übernehmen kann, ggf. auch in einer (benachbarten) Außenstelle.

16. Ist die Bundesregierung bereit, zukünftig geschlechtsspezifische Asylstatistiken zu führen bzw. die vorhandenen Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Wie sich bereits aus der Antwort auf Frage IV.15 ergibt, ist der bedarfsgerechte Personaleinsatz beim Bundesamt sichergestellt.

In ihrer Antwort vom 12. Januar 1993 (Drucksache 12/4086) auf Frage 2 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien und weiterer Abgeordneter „Frauen und Kinder als Asylsuchende“ hatte die Bundesregierung bereits dargelegt, daß es sich bei der Statistik des Bundesamtes um eine reine Arbeitsstatistik handelt, die lediglich dazu dient, Zugangs- und Erledigungszahlen – jeweils aufgliedert nach Nationalität und Art der Erledigung – zu erfassen.

Darüber hinaus liefe eine weitere Aufschlüsselung und Differenzierung der Asylstatistik des Bundesamtes dem Bestreben zuwider, Verwaltungstätigkeiten und Verwaltungskosten in allen öffentlichen Bereichen – insbesondere auch im statistischen Bereich – zu reduzieren.

17. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im einzelnen ergriffen, um die Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990 zum Schutz weiblicher Flüchtlinge und zur Ausgestaltung des Asylverfahrens umzusetzen?

Die Bundesregierung hat zu dieser Frage bereits in ihrer Antwort vom 8. Juli 1992 (Drucksache 12/3015) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanna Wolf, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

„Menschenrechtsverletzungen an Frauen“ ausführlich Stellung genommen. Die dort aufgeführten Maßnahmen und Bemühungen zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen an Frauen werden fortgesetzt.

Ergänzend hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

Auf die Erstellung eines eigenständigen Berichtes über weltweite Menschenrechtsverletzungen an Frauen ist – entgegen der ursprünglichen Planung – verzichtet worden, da die Bundesregierung auf Wunsch des Parlamentes jährlich einen Bericht über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen vorlegt. In diesen Berichten wird auf die Menschenrechtsverletzungen an Frauen eingegangen, so daß sich ein gesonderter Bericht erübrigt. Diese Art der Vorgehensweise entspricht der Strategie des „mainstreaming“, wonach die besondere Situation von Frauen nicht in eigenständigen Berichten etc. behandelt, sondern durchgehend in die bestehenden Instrumente implementiert werden soll. Die Bundesregierung hat sich dieser Strategie zuletzt bei der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking angeschlossen.

Das Auswärtige Amt hat darüber hinaus seine Außenvertretungen angewiesen, in den jeweiligen Länderaufzeichnungen auf die Situation der Frauen besonders einzugehen.

Auf ihrer 50. Sitzung beschloß die VN-Menschenrechtskommission mit Resolution 1994/95 vom 4. März 1994 die Ernennung einer Sonderberichterstatterin zum Thema „Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen“ für eine Amtszeit von drei Jahren zur jährlichen Berichterstattung an die Kommission. Anschließend wurde Frau Radhika Coomaraswamy (Sri Lanka) zur Sonderberichterstatterin ernannt.

Die Bundesregierung hatte sich im Vorfeld sehr für die Einsetzung einer solchen Sonderberichterstatterin eingesetzt und unterstützt ihre Arbeit in besonderem Maße. 1995 hat die Bundesregierung sie über ihre Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet. Die bisherigen (drei) Berichte der Sonderberichterstatterin wurden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übersetzt und veröffentlicht.

Die Bundesregierung hat bei der 53. Sitzung der VN-Menschenrechtskommission 1997 gemeinsam mit den Staaten der Europäischen Union eine Verlängerung des Mandates der derzeitigen Amtsinhaberin Frau Coomaraswamy erreicht. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung für eine zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Sonderberichterstatterin eingesetzt (vgl. hierzu auch 4. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen, Kapitel 4.2.1 – Drucksache 13/8861 vom 29. Oktober 1997).

Die Bundesregierung setzt sich seit Jahren für eine Harmonisierung des Asylrechts auf europäischer Ebene ein.

In Umsetzung der übereinstimmenden Haltung der EU-Mitgliedstaaten, daß Grundlage für eine Harmonisierung in materiellrechtlicher Hinsicht das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GK) vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953, S. 559) sein muß, haben die EU-Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union am 4. März 1996 einen gemeinsamen Standpunkt über die Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 GK angenommen.

Ein entscheidender Schritt in Richtung auf ein harmonisiertes Asylrecht auf europäischer Ebene wird mit dem Inkrafttreten des EUV Amsterdam getan werden. In seinem Artikel 63 haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihr Asylrecht bezüglich der Aufnahmebedingungen, des Verfahrens und der Anerkennungsvoraussetzungen – in ausdrücklicher Übereinstimmung mit der GK – anzugleichen.

Auf die besondere Situation von Frauen als Flüchtlinge wurde in der unter deutscher EU-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1994 initiierten und am 20. Juni 1995 in Brüssel vom Rat der Europäischen Union angenommenen Entschließung über die Mindestgarantien für Asylverfahren eingegangen. Gemäß dieser Entschließung streben die Mitgliedstaaten an, in Asylverfahren qualifizierte weibliche Bedienstete und weibliche Dolmetscher zu beteiligen, insbesondere wenn Asylbewerberinnen aufgrund der erlebten Ereignisse oder ihrer kulturellen Herkunft Schwierigkeiten haben, ihre Antragsgründe umfassend darzulegen.

Anlage

Asylbewerberzugänge, Hauptherkunftsländer und Anerkennungsquoten

Jahr	Asylbewerber	Zugang	Anerkennungsquote in Prozent
1987	alle Herkunftsländer	57 379	9,4
davon kamen aus:	Polen	15 194	8,0
	Türkei	11 426	8,8
	Iran	6 538	29,0
	Jugoslawien	4 713	1,1
	Sri Lanka	2 285	15,6
	Rumänien	1 964	6,1
	Pakistan	1 592	3,8
	Afghanistan	1 586	15,2
	Ungarn	1 585	4,2
	CSSR	1 516	23,3

Der Anteil der Europäer: 63,4 % (36 629 Personen)

Jahr	Asylbewerber	Zugang	Anerkennungsquote in Prozent
1991	alle Herkunftsländer	256 112	6,9
davon kamen aus:	Jugoslawien	74 854	2,0
	Rumänien	40 504	0,3
	Türkei	23 877	8,3
	Bulgarien	12 056	0,4
	Iran	8 643	47,2
	Nigeria	8 358	0,0
	Vietnam	8 133	0,6
	Afghanistan	7 337	41,5
	ehem. Sowjetunion	5 690	6,9
	Sri Lanka	5 623	3,2

Der Anteil der Europäer: 65,1 % (166 662 Personen)

Jahr	alle Herkunftsländer	Zugang	Anerkennungsquote in Prozent
1988	alle Herkunftsländer	103 076	8,6
davon kamen aus:	Polen	29 023	2,7
	Jugoslawien	20 812	0,2
	Türkei	14 873	7,3
	Iran	7 873	28,4
	Libanon	4 233	0,8
	Sri Lanka	3 383	1,0
	Rumänien	2 634	2,9
	Pakistan	2 390	12,0
	Ungarn	1 996	2,5
	Palästinenser	1 705	31,0

Der Anteil der Europäer: 69,3 % (71 416 Personen)

Jahr	alle Herkunftsländer	Zugang	Anerkennungsquote in Prozent
1992	alle Herkunftsländer	438 191	4,3
davon kamen aus:	Jugoslawien	122 666	1,9
	Rumänien	103 787	0,1
	Bulgarien	31 540	0,2
	Türkei	28 327	9,7
	Vietnam	12 258	0,6
	ehem. Sowjetunion	10 833	3,3
	Nigeria	10 486	0,0
	Zaire	8 305	0,1
	Algerien	7 669	0,1
	Ghana	6 994	0,3

Der Anteil der Europäer: 70,9 % (310 529 Personen)

Jahr	alle Herkunftsländer	Zugang	Anerkennungsquote in Prozent
1989	alle Herkunftsländer	121 318	5,0
davon kamen aus:	Polen	26 902	1,1
	Türkei	20 020	4,3
	Jugoslawien	19 423	0,4
	Sri Lanka	7 758	0,1
	Libanon	6 240	0,6
	Iran	5 768	27,3
	Afghanistan	3 650	17,5
	Ghana	3 178	0,2
	Indien	3 137	0,0
	Rumänien	3 121	1,5

Der Anteil der Europäer: 60,5 % (73 387 Personen)

Jahr	alle Herkunftsländer	Zugang	Anerkennungsquote in Prozent
1993	alle Herkunftsländer	322 599	3,2
davon kamen aus:	Rumänien	73 717	0,1
	BRep. Jugoslawien	72 476	5,8
	Bulgarien	22 547	0,1
	Bos.-Herzegowina	21 240	1,3
	Türkei	19 104	14,3
	Algerien	11 262	0,4
	Vietnam	10 960	0,5
	Armenien	6 469	0,8
	Afghanistan	5 506	11,5
	Russ. Föderation	5 280	0,5

Der Anteil der Europäer: 72,1 % (232 678 Personen)

Jahr	alle Herkunftsländer	Zugang	Anerkennungsquote in Prozent
1990	alle Herkunftsländer	193 063	3,4
davon kamen aus:	Jugoslawien	35 345	0,5
	Rumänien	22 114	0,7
	Türkei	22 082	4,8
	Libanon	16 229	0,2
	Vietnam	9 428	2,2
	Polen	9 155	0,4
	Bulgarien	8 341	5,0
	Afghanistan	7 348	12,7
	Iran	7 271	27,2
	Palästinenser	5 723	0,9

Der Anteil der Europäer: 52,2 % (101 631 Personen)

Jahr	alle Herkunftsländer	Zugang	Anerkennungsquote in Prozent
1994	alle Herkunftsländer	127 210	7,3
davon kamen aus:	BRep. Jugoslawien	30 404	5,61
	Türkei	19 118	20,87
	Rumänien	9 581	0,05
	Bos.-Herzegowina	7 297	0,28
	Afghanistan	5 642	15,65
	Sri Lanka	4 813	23,57
	Togo	3 488	7,36
	Iran	3 445	36,33
	Vietnam	3 427	0,58
	Bulgarien	3 367	0,01

Der Anteil der Europäer: 60,7 % (77 170 Personen)

noch: Anlage

Jahr	Asylbewerber	Zugang	Anerkennungsquote in Prozent
1995	alle Herkunftsländer	127 937	9,04
davon kamen aus:	BRep. Jugoslawien	26 227	5,22
	Türkei	25 514	21,47
	Afghanistan	7 515	11,61
	Irak	6 880	45,22
	Sri Lanka	6 048	14,65
	Bos.-Herzegowina	4 932	0,41
	Iran	3 908	37,75
	Rumänien	3 522	0,03
	Armenien	3 383	2,09
	Pakistan	3 116	4,46

Der Anteil der Europäer: 52,7 % (67 411 Personen)

Jahr	Asylbewerber	Zugang	Anerkennungsquote in Prozent
1996	alle Herkunftsländer	104 353	4,94
davon kamen aus:	Türkei	16 840	11,07
	BRep. Jugoslawien	14 789	1,92
	Irak	14 088	16,98
	Afghanistan	4 735	9,62
	Sri Lanka	3 989	9,33
	Iran	3 838	18,91
	Georgien	2 916	1,00
	Armenien	2 488	0,61
	Pakistan	2 316	3,33
	Dem. Rep. Kongo (Zaire)	1 920	4,20

Der Anteil der Europäer: 39,8 % (41 541 Personen)

1996	alle Herkunftsländer	116 367	7,40
davon kamen aus:	Türkei	23 814	12,83
	BRep. Jugoslawien	18 085	3,07
	Irak	10 842	31,62
	Afghanistan	5 663	4,93
	Sri Lanka	4 982	8,18
	Iran	4 809	26,93
	Armenien	3 510	0,51
	Zaire	2 971	5,22
	Indien	2 772	0,24
	Pakistan	2 596	3,48

Der Anteil der Europäer: 44,6 % (51 936 Personen)